

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 26.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilung des Bürgermeisters betreffend "Kommunalwahl 2014" - öffentlicher Teil -		Datum: 28.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2632/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Zur Vermeidung einer zusätzlichen kostenträchtigen Wahl hat Herr Bürgermeister Reinhold Pillich mit Schreiben vom 12.11.2013 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde seine Entlassung mit Wirkung vom 22.06.2014 beantragt, und wird sich bereits im Rahmen der im kommenden Mai stattfindenden Kommunalwahlen als Bürgermeister erneut zur Wahl stellen.

Die Allgemeine Vertreterin in der Stadtverwaltung Wegberg, Frau Erste Beigeordnete Christine Karneth, wird bei den Kommunalwahlen im Jahr 2014 das Amt der Wahlleiterin übernehmen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 04.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilung betreffend "Standorte der DHL Paketshops in Wegberg"		Datum: 04.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2638/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Auf Grund der Einrichtung weiterer DHL-Paketshops, teilt die Verwaltung nun folgende Standorte für DHL-Paketshops – neben den Filialen der Deutschen Post AG – im Stadtgebiet mit:

- Lotto Center B57, Gladbacher Str. 17c, Rath-Anhoven
- BC Technik, Alte Landstraße 243, Klinkum
- Lana Markt, Fichtenweg 22, Beeckerheide
- Reisebüro Scholz, Beecker Str. 62
- Reisebüro Scholz, Am Bahnhof 10

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 26.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2013 betreffend "Einbeziehung des Namens des verstorbenen Ehrenbürgermeisters Fritz Jakobs bei der Namensgebung einer öffentlichen Einrichtung"		Datum: 28.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2629/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 hat die CDU-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Berücksichtigung des Namens des verstorbenen Ehrenbürgermeisters Fritz Jakobs bei der Namensgebung einer öffentlichen Einrichtung“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung bei der Namensgebung einer öffentlichen Einrichtung den Namen des verstorbenen Ehrenbürgermeisters Fritz Jakobs einzubeziehen.

Anlage:

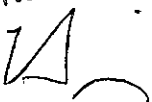
Antrag vom 18.11.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Der Vorsitzende

Herrn Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

19. Nov. 2013


Wegberg, 18.11.2013

**Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit
folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

**Der Rat möge beschließen, bei der Namensgebung einer
öffentlichen Einrichtung den Namen des verstorbenen
Ehrenbürgermeisters Fritz Jakobs einzubeziehen.**

Begründung:

Der verstorbene Ehrenbürgermeister Fritz Jakobs hat in seiner
aktiven Schaffensphase die Entwicklung unserer Stadt geprägt
und maßgeblich vorangebracht. Seine Aktivität hat auch nach
seinem Ausscheiden aus dem Amt des Bürgermeisters bis zu
seiner Erkrankung unvermindert angehalten.

In Würdigung seiner Verdienste in und um die Stadt Wegberg
erscheint es angebracht, dass dieser Persönlichkeit ein

CDU FÜR
WEGBERG

CDU-Wegberg
Rathausplatz 8
41844 Wegberg

Telefon: 02434-3118
Fax: 02434-910624
info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

bleibender Platz in Wegberg eingeräumt wird, so dass auch zukünftigen Generationen der Name Fritz Jakobs noch etwas sagt.

Daher beantragt die CDU-Fraktion, dass bei einer zukünftigen Namensvergabe für eine öffentliche Einrichtung (z.B. Straße, Weg, Platz, Halle, Schule o.ä.) diese Einrichtung nach dem Ehrenbürgermeister Fritz Jakobs benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Georg Gellissen

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 26.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2013 betreffend "Anpassung und Ergänzung der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Wegberg ab dem Jahr 2014"		Datum: 28.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2630/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 hat die CDU-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Anpassung und Ergänzung der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Wegberg ab dem Jahr 2014“.

Die Überarbeitung der Richtlinien zur Vereinsförderung in den Punkten „75 % der Vereinsmitglieder Hauptwohnsitz Wegberg“ und Jugendförderung hat die Verwaltung bereits als Arbeitsauftrag aus der Ratssitzung am 15.10.2013 mitgenommen (siehe Anmerkung der Schriftführung, Niederschrift der Ratssitzung vom 15.10.2013, TOP 7.1 am Ende).

Die Verwaltung strebt an, bereits für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport (geplant am 28.01.2014) einen Vorschlag zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Anlage:

Antrag vom 18.11.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Der Vorsitzende

Herrn Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

19. Nov. 2013



Wegberg, 18.11.2013

**Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit
folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

**Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen,
die Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Wegberg
ab dem Jahr 2014 anzupassen und zu ergänzen.**

Begründung:

Auch bei der derzeitigen Kritik an den Richtlinien zur
Vereinsförderung erachten wir die hierin festgelegten Kriterien
für geeignet, da mit diesen Richtlinien ein transparentes,
offenes und unabhängig der finanziellen Rahmendaten eines
städtischen Haushalts stabiles Verteilungssystem geschaffen
worden ist.

Gleichwohl, und dies haben wir in den ersten Entwicklungs-

CDU FÜR
WEGBERG

CDU-Wegberg
Rathausplatz 8
41844 Wegberg

Telefon: 02434-3118
Fax: 02434-910624
info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

schritten zu dieser Förderrichtlinie bereits erklärt, wird es „Stellschrauben“ geben, die nachjustiert werden müssen.

Das Argument Jugendarbeit ist richtig und wichtig und wird von allen Akteuren als wesentlicher Förderschwerpunkt anerkannt. Parameter für die Verteilung freiwilliger Leistungen einer Kommune für Vereine kann aber nicht bei Jugendlichen an den Stadtgrenzen halt machen. Die soziale Bedeutung der Einbindung von Jugendlichen in organisierte und betreute Vereinsaktivitäten kann keine Frage aus welchem Ort der Jugendliche kommt sein.

Daher beantragen wir, dass alle Jugendlichen, unabhängig ihres Wohnortes in der Region, die in einem Wegberger Verein tätig sind, gefördert werden.

Ein weiterer Punkt in den Richtlinien bedarf zumindest der klarstellenden Ergänzung.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hallenbenutzungsgebühren wurde Kritik daran geübt, dass diese Energiebeiträge eine zusätzliche Einnahmequelle der Stadt sein sollen. Dies soll jedoch keineswegs der Charakter der Hallenbenutzungsgebühren sein.

Diese Energiekostenbeiträge sollen vielmehr einen Anreiz bieten, dass eine effiziente Auslastung von Hallenkapazitäten geplant wird.

Daher beantragen wir, dass für den Fall, dass sich aus der Erhebung der Hallenbenutzungsgebühren Mehreinnahmen für die Stadt ergeben sollten, diese Mehreinnahmen zweckgebunden für Sanierungsmaßnahmen in den genutzten Hallen einzusetzen sind. Die Verwaltung hat jährlich das Ergebnis der Berechnung der Politik vorzulegen, sowie ggf. einen Verwendungsvorschlag hinsichtlich der Mittelverwendung der Politik zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Georg Gellissen

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 26.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.3	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 19.11.2013 betreffend "Ausweisung der Fläche im Bereich Wegberg, Beecker Strasse, Gemarkung; Flur 67, Flurstück 436, 437, 438 und 108/1 im Rahmen der Bauleitplanung als Wohnbaufläche"		Datum: 28.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2631/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.11.2013 hat die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Ausweisung der Fläche im Bereich Wegberg, Beecker Strasse, Gemarkung; Flur 67, Flurstück 436, 437, 438 und 108/1 im Rahmen der Bauleitplanung als Wohnbaufläche“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage:

Antrag vom 19.11.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth

I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

20. Nov. 2013

Wegberg, 19.11.2013

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg:

Ausweisung der Fläche im Bereich Wegberg, Beecker Strasse, Gemarkung ; Flur 67, Flurstück 436, 437, 438 und 108/1 im Rahmen der Bauleitplanung als Wohnbaufläche.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Flurstücke 436, 437 und 438 im Flur 67 sind mit einer ehemaligen Tankstelle bebaut, die zur Zeit verpachtet ist. Die Fläche 108/1 ist zur Zeit nicht bebaut und hat keinen direkten Zugang.

Hier war in der Vergangenheit eine direkte Zufahrt zum Grenzlandring geplant, wurde aber nie realisiert.

Um das entsprechende Gebiet für Wohnbebauung zu erschließen, stellt die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Anträge:

Der Rat der Stadt Wegberg möge beschließen, dass der zur Zeit abgeschlossene Pachtvertrag mit dem Pächter des Gebäudes Beecker Strasse 112 zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.

Der Rat der Stadt Wegberg möge beschließen, dass Flur 67, Flurstück 436, 437, 438 und 108/1 im Rahmen der Bauleitplanung als Wohnbebauung ausgewiesen wird.

Um das Gesamtareal zu erschließen, möge zusätzlich geprüft werden ob Flurstück 604 und 605 ebenfalls in die Gesamtplanung berücksichtigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Neilsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.12.2013	
Tagesordnungspunkt 4.4	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2013 betreffend "Ausbau und Verbesserung des NKF"		
Vorlage-Nr: VO/2640/13			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Ausbau und Verbesserung des NKF“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit Nachbarkommunen in Kontakt zu treten, um im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Erkenntnisse für die eigene Verwaltung zu generieren.

Anlage:

Antrag vom 04.12.2013

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

4. Dezember 2013

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Ausbau und Verbesserung des NKF

Sehr geehrter Herr Pillich,

wesentlicher Bestandteil der neuen Haushaltsführung nach NKF ist das Controlling, die Produktrechnung und die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung. Diese Aufgaben konnten bisher aufgrund der bekannten Fehlentwicklung in der Verwaltung nicht realisiert werden. Eine mittelfristige Realisierung ist eventuell möglich, wenn Erkenntnisse und Erfahrungen von Kommunen, die das NKF bereits weiterentwickelt haben, genutzt werden können.

Die FDP-Fraktion beantragt daher, der Rat möge die Verwaltung beauftragen mit Nachbarkommunen in Kontakt zu treten, um im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Erkenntnisse für die eigene Verwaltung zu generieren.

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm

Fraktionsvorsitzender

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.12.2013	
Tagesordnungspunkt 4.5	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2013 betreffend "Anliegen und Wünsche der Wegberger Jugend"		
Vorlage-Nr: VO/2641/13			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Anliegen und Wünsche der Wegberger Jugend“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport verwiesen.

Anlage:

Antrag vom 04.12.2013

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

4. Dezember 2013

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Anliegen und Wünsche der Wegberger Jugend

Sehr geehrter Herr Pillich,

die Anliegen und Wünsche der Wegberger Jugend sind oftmals nicht bekannt, da die Kommunikationswege zwischen den Betroffenen - Jugendliche, Rat und Verwaltung – nicht optimal sind. Dies kann nach Meinung der FDP-Fraktion durch Einschaltung des städtischen Streetworkers erheblich verbessert werden.

Die FDP-Fraktion beantragt daher, der Rat möge die Verwaltung beauftragen in Kooperation mit dem Streetworker eine Liste mit den Anliegen und Wünschen der Jugend zu erstellen. Diese Liste soll vom Streetworker verwaltet werden. Die Jugendlichen sollen an der Entwicklung der Realisierungsmöglichkeiten beteiligt werden.

Der zuständige Fachausschuss ist über die Liste und deren Realisierung regelmäßig zu informieren.

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm
Fraktionsvorsitzender

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.6	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2013 betreffend "Verwaltungslotse"		Datum: 09.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2644/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Verwaltungslotse“

Hierzu teilt die Verwaltung folgendes mit:

Auf Einladung des Kreises Heinsberg hat am 07.11.2013 eine Informationsveranstaltung stattgefunden, bei der die beabsichtigte Einrichtung einer zentralen Stelle „Behördenlotse“ vorgestellt wurde.

Im Verlauf der Veranstaltung kristallisierte sich heraus, dass die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsgesellschaften und den Bauämtern hervorragend funktioniert.

Herr Landrat Pusch hat für die Kreisverwaltung zwei Behördenlotsen für Bürgerinnen und Bürger implementiert.

Dies sind beim Hauptamt des Kreises Heinsberg die Mitarbeiter

Frau Anja Montforts, Tel.: 02452 – 131002

und

Herr Ernst Kremers, Tel.: 02452 – 131001

In der Stadt Wegberg ist eine darüberhinausgehende Einrichtung eines Verwaltungs- bzw. Behördenlotsen nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Anlage:
Antrag vom 04.12.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Wilms FBL 301

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

4. Dezember 2013

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Verwaltungslotse

Sehr geehrter Herr Pillich,

die Realisierung eines Bau- bzw. Gewerbevorhabens erfordert die vielfältige Erledigung von Aufgaben und Auflagen durch den Antragsteller. Diese Arbeiten sind für den Antragsteller oft sehr zeit- und kostenaufwändig. Durch den Einsatz eines Verwaltungslotsen könnte diese Bearbeitungszeit verkürzt werden. Dem Antragsteller soll bei der Erfüllung der zahlreichen Aufgaben eine „Unterstützung aus einer Hand“ angeboten werden.

Die FDP-Fraktion beantragt daher, der Rat möge die Verwaltung beauftragen zu prüfen, ob die Aufgabe eines Verwaltungslotsen durch die städtische SEWG übernommen werden kann.

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm
Fraktionsvorsitzender

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.7	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2013 betreffend "Ideenbörse"		Datum: 05.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2645/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Ideenbörse“

Hierzu teilt die Verwaltung folgendes mit:

Seitens der Verwaltung wurde bereits im Jahr 2003 das Kontaktformular „Ideen XXL“ auf der Homepage der Stadt Wegberg implementiert. Über dieses Kontaktformular haben Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wegberg die Möglichkeit direkt mit Anregungen, Fragen und Beschwerden an die Stadtverwaltung heranzutreten. Das Kontaktformular wird von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern genutzt.

Im Rahmen der Neugestaltung der Homepage der Stadt Wegberg soll diese Funktion weiter ausgebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Anlage:

Antrag vom 04.12.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Lambertz I.4

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

4. Dezember 2013

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Ideenbörse

Sehr geehrter Herr Pillich,

die Möglichkeiten des Bürgers seine Wünsche, Ideen und Anregungen vorzubringen sind sehr stark formalisiert. Oft bleibt dem Bürger lediglich die Möglichkeit des Bürgerantrages. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass das Wissen und die Anregungen der Bürger in einem formlosen Verfahren stärker genutzt werden könnten.

Die FDP-Fraktion beantragt daher, die Verwaltung möge prüfen, ob die Einrichtung einer Ideenbörse in Form einer Internetplattform möglich ist. Das Ergebnis soll im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm
Fraktionsvorsitzender

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.12.2013 betreffend "Siedlungsschwerpunkte"		Datum: 09.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2643/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg folgende Anfrage gestellt:

1. Geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass im Bereich der Stadt Wegberg auch zukünftig das Konzept der Siedlungsschwerpunkte Wegberger Innenstadt (Stichwort: Innenring) und Arsbeck-Dalheim verfolgt wird?
2. Wenn ja: Wie beabsichtigt die Verwaltung den Siedlungsschwerpunkt Arsbeck-Dalheim zu stärken; gibt es Ansiedlungskonzepte für Wohnbebauung (über das Gebiet „Auf dem Kamp“ hinaus) und/ oder Gewerbe?
3. Wenn nein: warum konzentriert sich die Ansiedlungspolitik auf den Innenring?
4. Ist für die Zukunft die Bildung weiterer Siedlungsschwerpunkte oder die Erarbeitung eines (neuen) Konzepts beabsichtigt?

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Anlage:

Anfrage vom 04.12.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

4. Dezember 2013

Anfrage nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Siedlungsschwerpunkte

Sehr geehrter Herr Pillich,

in der Vergangenheit ist bei der Stadtentwicklung im Stadtgebiet Wegbergs von zwei Siedlungsschwerpunkten gesprochen worden. Ein Schwerpunkt lag dabei im Bereich der Wegberger Kernstadt (Stichwort: Innenring), ein weiterer im Bereich Arsbeck-Dalheim.

Den Bereich Arsbeck-Dalheim hat Frau Bürgermeisterin Hedwig Klein im Oktober 2008 in der Rheinischen-Post ausdrücklich als einen der Siedlungsschwerpunkte herausgestellt. Dies entspricht auch der Darstellung im Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2008 (Vorlage VO/0787/08), zu dem es bislang keine Evaluierung gegeben hat.

Betrachtet man die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit, insbesondere die tatsächlich durchgeführte und weiter geplante Erschließung von Wohnbaugrundstücken, lässt sich eine deutliche Konzentration auf den Innenstadtbereich feststellen. Zugleich sind im Bereich Arsbeck-Dalheim – wie auch in anderen Ortsteilen – deutliche Leerstände und Überkapazitäten zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die vom Kreis Heinsberg anstehende Quartierbildung können auch die damit verbundenen Fragen der Siedlungsschwerpunkte und –strukturen in Wegberg von Bedeutung sein.

Daher bittet FDP Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass im Bereich der Stadt Wegberg auch zukünftig das Konzept der Siedlungsschwerpunkte Wegberger Kernstadt (Stichwort: Innenring) und Arsbeck-Dalheim verfolgt wird?

2. Wenn ja: Wie beabsichtigt die Verwaltung den Siedlungsschwerpunkt Arsbeck-Dalheim zu stärken; gibt es Ansiedlungskonzepte für Wohnbebauung (über das Gebiet „Auf dem Kamp“ hinaus) und/oder Gewerbe?
3. Wenn nein: warum konzentriert sich die Ansiedlungspolitik auf den Innenring?
4. Ist für die Zukunft die Bildung weiterer Siedlungsschwerpunkte oder die Erarbeitung eines (neuen) Konzepts beabsichtigt?

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm

Fraktionsvorsitzender

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 04.12.2013	
Tagesordnungspunkt 6.1	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag vom 24.11.2013 betreffend "Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen"		
Vorlage-Nr: VO/2639/13			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Verein „Tier Refugium Wegberg e.V.“, vertreten durch die 1. Vorsitzende und Geschäftsführerin Frau Antonia Greco, hat mit Schreiben vom 24.11.2013 den beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW gestellt:

„Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen“

Der Antragsteller verzichtet auf eine Schwärzung der persönlichen Daten nach dem Datenschutzgesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg nimmt Kenntnis und verweist den Bürgerantrag zur Bearbeitung an die Verwaltung. Von dort wird zu gegebener Zeit eine Entscheidungsvorlage in die betroffenen Gremien eingebracht.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.11.2013

Schreiben der Stadt Jülich v. 03.05.2013

Daten und Fakten zu einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Zusammenfassende Ergebnisse der Erhebung der Straßenkatzenbestände

Schreiben des MKULNV NRW

Auszug aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn“

Kastrationspflicht für Katzen

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Flyer Stadt Paderborn

Flyer Stadt Neuss

OV
I/3
I/2 E

Tier Refugium Wegberg e.V.



Tier Refugium Wegberg e.V., Rather Strasse 134, 41844 Wegberg

Tier Refugium Wegberg e.V.
Rather Strasse 134
41844 Wegberg

Rat der Stadt Wegberg
z.Hd. Herrn Bürgermeister Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Mail: kontakt@tier-refugium.de
Tel: +49 157 85 992 996

26. Nov. 2013

24.11.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pillich,

der Verein „Tier Refugium Wegberg e.V.“, vertreten durch die 1. Vorsitzende und Geschäftsführerin Frau Antonia Greco stellt hiermit einen Bürgerantrag nach § 24 GO. Wir schlagen vor, das die Stadt Wegberg eine Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen einführt und bitten den Rat über unser Anliegen zu beraten.

Die Situation:

In Deutschland leben geschätzte 2 Millionen Streunerkatzen. Laut einer von dem Verein „aktion tier - menschen für tiere e.V.“ bundesweit durchgeführten Zählung und Hochrechnung kann man alleine in Wegberg von ca. 435-725 Tieren ausgehen. Unser Verein „Tier Refugium Wegberg e.V.“ hat große Erfahrung mit der Thematik. Wir betreuen ca. 120 Katzen in Streunerkolonien und haben allein 2013 etwa 100 Katzen auf Vereinskosten kastrieren lassen. Dabei handelte es sich sowohl um Streunertiere und deren Nachkommen wie auch um ausgesetzte und Fundtiere, die aufgrund fehlender Registrierung nicht an die Besitzer zurück vermittelt werden konnten. Das Tierheim des Kreises Heinsberg ist immer wieder aufgrund von Überfüllung nicht in der Lage Katzen aufzunehmen und klagt über eine alljährliche „Katzenflut“ insbesondere von Jungtieren. Ein Mitarbeiter des Veterinäramtes Kreis Heinsberg hat auf Anfrage mitgeteilt das auch nach seinem Eindruck und den Meldungen der Ordnungsämter das Problem der Streunerkatzen immer weiter zunimmt.

Unkastrierte und unregistrierte Hauskatzen tragen sehr entscheidend zu der seit Jahren ansteigenden Anzahl von nichtvermittelbaren Jungkatzen, nicht zurückführbaren Hauskatzen und sich ausbreitenden Streunerkatzen bei.

Das Problem:

- Die Streunerkatzen leben in der Regel ein kurzes, qualvolles Leben das von Hunger, Krankheiten und ständiger Vermehrung geprägt ist. Ihr Elend und Leiden verstößt gegen das Tierschutzgesetz.
- Hauskatzen können sich bei Streunerkatzen mit Parasiten und Krankheiten anstecken. Besonders unkastrierte Hauskatzen sind stärker an Revierkämpfen beteiligt und haben somit ein erhöhtes Risiko zu erkranken oder Krankheiten zu übertragen.
- In seltenen Fällen kann die bei Streunerkatzen verbreitete Krankheit Toxoplasmose eine Gefahr für schwangere Frauen darstellen. Zudem existieren über die Ausscheidungen der verwilderten Katzen Hygienrisiken wenn sich eine solche Kolonie z.B. in der Nähe eines Spielplatzes befindet.
- Die Gemeinden sind sowohl für Fundtiere wie auch für die Reinigung eventuell durch Katzen verunreinigte Friedhöfe, Parks und Spielplätze verantwortlich. Dies verursacht Kosten die durch eine Katzenschutzverordnung vermindert werden könnten.

- Besonders Singvögel aber auch andere junge Wildtiere müssen ausgesetzt und Streunerkatzen zur Nahrungsbeschaffung dienen. Je nach Studie kann dies vom Aspekt des Umwelt- und Naturschutzes bedenkliche Ausmaße annehmen.

Die Erfahrungen mit einer Katzenschutzverordnung:

Auch wenn der Städte- und Gemeindebund einer Katzenschutzverordnung ablehnend gegenübersteht ist die Umsetzung in über 100 Städten seit Jahren sehr erfolgreich. Die Stadt Paderborn, welche als erste bereits 2008 eine entsprechende Verordnung umgesetzt hat äußerte sich in einem Telefongespräch ausgesprochen positiv. Die Stadt Düren teilte uns die Zufriedenheit mit der erfolgreichen Umsetzung schriftlich mit (siehe Anlage I). Tierheime rechnen mit einer Entlastung. In keiner der Städte und Gemeinden kam es zu der im Vorfeld von manchen befürchteten „Klageflut“ von Katzenbesitzern. Es ist in der Tat bisher nicht in einem einzigen Fall zu einem Gerichtsverfahren gekommen.

Praktische Umsetzung:

Wir schlagen vor das in die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ der Stadt Wegberg die Pflicht zur Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen ab dem 5. Monat aufgenommen wird und bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld verhängt werden kann. Dies ist der Verwaltung möglich ohne das ihr Kosten entstehen. Die Einführung einer kommunalen Katzenschutzverordnung ist laut einem Gutachten der „Deutschen juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.“ rechtlich gedeckt. Eine Aufklärung der Wegberger Bürger durch Mitteilungen in Amtsblatt und Neubürgerbroschüre, durch Pressemitteilungen und von der Stadt zur Verfügung gestellten Flyer wäre der nächste Schritt. Die Umsetzung der Verordnung fiele in den Aufgabenbereich der Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Das eine flächendeckende Überprüfung der Verordnung nicht möglich ist versteht sich von selbst, das trifft sicher auf einige Punkte in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ ebenso zu. Unser Verein würde gerne im Rahmen seiner Möglichkeiten KnowHow und ehrenamtliche Mitarbeit bei der Umsetzung einbringen. Zudem würde unser Verein der Stadt ein Chiplesegerät zur Überprüfung der Kennzeichnungspflicht sponsorn.

Fazit:

Wenn durch die Einführung einer Katzenschutzverordnung nur in einem einzigen Fall in Wegberg Tierleid, Gefahr für Menschen oder auch Kosten vermieden würden, welche Rechtfertigung gäbe es dann sie nicht durchgesetzt zu haben? Wir würden es begrüßen wenn Wegberg eine Vorreiterrolle im Kreis Heinsberg übernimmt und als erste Stadt diese wo anders bereits erfolgreiche Maßnahme auch hier zu einer Erfolgsgeschichte macht.

Mit freundlichen Grüßen,

Antonia Greco
Tier Refugium Wegberg e.V.



STADT JÜLICH

Historische Festungsstadt – Moderne Forschungsstadt

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich



Frau
Stefanie Wachowitz
Schulstraße 29
41849 Wassenberg

Dienststelle: Ordnungsamt
Gebäude: Große Rurstraße 17
52428 Jülich
Zimmer: 8
Auskunft erteilt: Herr Bohnengel
Telefon: (0 24 61) 63-309
Telefax: (0 24 61) 63-362
Kassenzeichen:
Besuchszeiten: Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Di 12.00 – 15.30 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
E-Mail: mbohnengel@juelich.de
Internet: www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
32/ Bo/PiDatum
03.05.2013

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen

Sehr geehrte Frau Wachowitz,

gerne übermittle ich Ihnen einige Informationen zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in der Stadt Jülich. Am 09.12.2010 wurde die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jülich“ um folgenden Wortlaut in § 11 ergänzt:

- „(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Diese Ergänzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.10.2010 beschlossen. Sie beruht auf einen Antrag des Tierschutzvereins S.A.M.T. e.V. Jülich (Soziale Arbeit für Mensch und Tier e.V.) hatte hierfür ein Konzept erarbeitet, da die Zahl herrenloser, freilebender Katzen in der Stadt Jülich seit Jahren zunimmt.

Das Grundgesetz sieht in Art. 20a vor, dass der Staat die Verantwortung für „den Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ hat. Außerdem sieht das TierschutzG in § 1 den Schutz der Tiere als hohes gesellschaftliches Gut an. Je höher die Populationsdichte, desto knapper das Nahrungsangebot und desto größer der soziale Stress für Katzen. Dies begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Erkrankte Katzen gefährden und stören die öffentliche Sicherheit, durch Ihre Gesundheit und auch durch ihr Leiden.

Bankverbindungen der Stadt Jülich:

Sparkasse Düren
Kto.-Nr. 25 411, BLZ 395 50110

Deutsche Bank Jülich
Kto.-Nr. 3 466 000, BLZ 390 700 20

Commerzbank Jülich
Kto.-Nr. 189 681700, BLZ 370 800 40

Anschriften Frau Wachowitz Kastrationspflicht

Aachener Bank
Kto.-Nr. 4 000 914 016, BLZ 390 60180

Raiffeisenbank (Koslar)
Kto.-Nr. 5 701 700 017, BLZ 312 633 59

Mit dem Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger steigt die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigängerkatzen. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Einige Erreger sind auch bei Menschen mit gestörtem Immunsystem sowie Schwangeren als problematisch anzusehen. Da durch ein Kastrationsgebot die Katzendichte langfristig verringert und die Gesundheit der Katzenpopulation verbessert wird, kann zumindest ein Teil der gesundheitlichen Gefährdung für Mensch und Tier verhindert werden.

Für Katzenhalter mit finanziellen Problemen engagieren sich unsere Tierschutzvereine in Form der Übernahme der Kosten einer Kennzeichnung- und Kastration/Sterilisation (ganz oder teilweise). Mein Ordnungsamt arbeitet eng mit den ansässigen Tierschutzvereinen zusammen und geht jedem Hinweis oder jeder Beschwerde nach. Diese hielten sich seit Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bisher in Grenzen, ca. 7 Fälle/Anzeigen. Diese wurden ausnahmslos von den Tierschutzvereinen vorgebracht. Hier wurden die Katzenhalter entsprechend aufgefordert, Nachweise über die Kastration- und Kennzeichnung zu erbringen. Dies ist in den meisten Fällen auch geschehen. In allen Fällen wurden persönliche Gespräche geführt, in denen den Katzenhaltern Sinn und Zweck der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht erklärt wurden, um diese zum Einlenken zu bewegen. Bisher wurde kein Bußgeld wegen eines Verstoßes erhoben.

Ein vermehrtes Aussetzen von Katzen können wir seit Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht beobachten oder bestätigen; die Zahlen der abgegebenen Tiere im Tierheim bzw. der Fundkatzen sind bisher stabil. Eine messbare Absenkung der Katzenpopulation hat sich bisher noch nicht ergeben.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihr weiteres Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Bohnengel

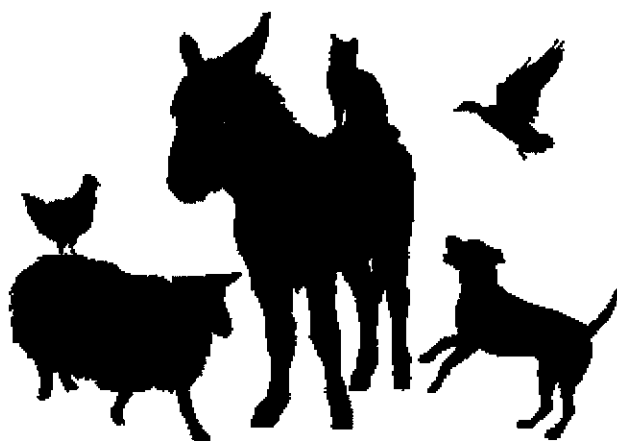
Anlage

Zusätzliche Informationen zur Kastrationspflicht

Daten und Fakten zu einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Eine Zusammenstellung vom

Tier-Refugium Wegberg e.V.



April 2013

Sachlage

Sogenannte Streunerkatzen sind verwilderte, oftmals ausgesetzte unkastrierte Hauskatzen und ihre Nachkommen. Sie führen in Gärten, auf Friedhöfen und Industriegeländen ein von Krankheiten und Hunger geprägtes Leben. Bereits ab der zweiten Generation sind die in der entscheidenden Prägephase ohne Menschen aufgewachsenen Katzen meist nicht mehr zu zähmen und an ein häusliches Leben zu gewöhnen.

Eine geschlechtsreife Katze (ab ca. 6 Monate) kann zweimal jährlich im Schnitt 4-6 Junge bekommen. Rein rechnerisch kann somit ein unkastriertes Katzenpaar und ihre Nachkommen in 7 Jahren bis zu 420.000 Nachkommen zeugen. In den Medien welche in den letzten Jahren vermehrt über die Problematik aufklären wird in der Regel von etwa 2 Millionen Streunerkatzen in Deutschland ausgegangen. Der Verein „aktion tier - menschen für tiere e.v.“ (<http://www.aktiontier.org/>) hat aufgrund langjähriger Erfahrung und genauer Zählung an den zahlreichen von ihnen betreuten Futterstellen von (kastrierten) Streunerkolonien bundesweit die wahrscheinlich umfassendste und genaueste Schätzung von Streunerkatzen erhoben. Die vollständige Dokumentation kann auf Wunsch von dem Verein per Download zur Verfügung gestellt werden. Nach dieser Erhebung käme man allein in Wegberg mit ca. 29.000 Einwohnern als eher ländlichen Region auf etwa 1,5 - 2,5 Straßenkatzen pro 100 Einwohner, was immerhin 435 - 725 Straßenkatzen allein in unserer Gemeinde bedeuten würde (Anlage 1).

Unkastrierte Freigängerkatzen aus Privathaushalten tragen nicht unerheblich zu dieser Vermehrung bei. Zudem werden jedes Jahr im Tierheim ganze Würfe von jungen Katzen abgegeben. Die Vermutung liegt nahe das es sich dabei nicht immer um Nachkommen verwilderter Katzen, sondern zum Teil auch um ungewollte Tiere aus Privathaushalten handelt. Dies bedeutet auch Kosten für die Städte und Gemeinden. Zudem belegen sowohl ausgesetzte als auch nicht gekennzeichnete (und daher schwer an den Besitzer zurückzuführende) Katzen aus Privathaushalten Plätze im Tierheim, weshalb dort immer wieder Plätze für Abgabetierte fehlen.

In der Regel leiden Streunerkatzen unter Parasiten wie Flöhen, Milben und Würmern. Sehr häufig werden sie auch schon im Mutterleib mit chronischen Krankheiten wie Katzenschnupfen, der Augen und Atemwege schädigt, infiziert. Ebenfalls verbreitet sind Leukose, FIP, FIV, Katzensuche und Toxoplasmose. Lediglich Toxoplasmose kann u.U. auch auf den Menschen übertragen werden und eine Gefahr für schwangere Frauen darstellen, aber alle anderen Krankheiten können natürlich auf andere Katzen, so auch Freigängerkatzen übertragen werden. Ein weiteres Hygienierisiko kann natürlich auftreten wenn Streunerkatzen z.B. in der Nähe von Kinderspielflächen siedeln und diese mit Kot verunreinigen.

Unkastrierte Katzen haben generell ein höheres Ansteckungsrisiko. Auf der Suche nach Partnern und bei Revier- und Paarungskämpfen ist das Verletzungsrisiko und damit die Übertragung von Krankheiten durch Biss- und Kratzwunden groß. Zudem haben sie größere Reviere als unkastrierte Tiere. Weiterhin können die Schreie verbender und kämpfender Katzen oftmals die nächtliche Ruhe stören.

Bisher gibt es keine einheitliche Rechtssprechung zu Streunerkatzen. In mehreren Gerichtsurteilen (u.a. VG Gießen · Urteil vom 30. Mai 1994 · Az. 7 E 358/92) wurde allerdings festgestellt: „Das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden unheilbar kranken Katze stellt nämlich einen Verstoß gegen die ... öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es ist mit den hiesigen herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden, nicht vereinbar, ein solches Tier unversorgt in seinem qualvollen Zustand weiter leiden zu lassen.“. Andere Gerichte und Gutachten haben die Meinung vertreten das das unnötige und leicht vermeidbare Leiden auch herrenloser Katzen einen gegen das im Grundgesetz verankerte Staatsziel des Tierschutzes verstößenden Zustand darstellt. Im Anschluß an einen Aufsatz von *Thüsing* in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, 563, 564 finden wir folgende Aussage: „Leidet oder stirbt ein Tier hingegen, nachdem ein Mensch durch sein vorheriges Tun den Leidenszustand bzw. die dafür ursächliche Gefahrenlage herbeigeführt hat (z.B. durch Aussetzen o.Ä.), dann verstößt das Leiden oder Sterben eines solchen Tieres gegen die öffentliche Ordnung.“ Dies ist bei ausgesetzten Katzen, sowie bei herrenlosen Katzen die von diesen abstammen, eindeutig der Fall.

Während eine gut versorgte Hauskatze gelegentlich Vögel oder Kleinsäugetiere aus Spieltrieb heraus fängt ist es bei unversorgten Streunerkatzen eine Frage des Überlebens möglichst viele Kleintiere zur Nahrungsbeschaffung zu töten. Somit sind nicht nur Singvögel in Hausgärten betroffen, sondern aus diesem Grund wurde sogar der Abschuss „wildernder“ Katzen im Landesjagdgesetz in § 25 Abs. 4 Nr. 2 festgeschrieben. Auf eine Anfrage an das Umweltministerium NRW zum Haustierabschuss wurde uns mitgeteilt: „Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier... Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden...“ (*Anlage 2*). Eine Reduzierung der Katzenpopulation würde somit auch der heimischen Tier- und Vogelwelt zugute kommen.

Mögliche Umsetzung einer Katzenschutzverordnung

Im Jahr 2008 war die Paderborn die erste deutsche Stadt, die eine kommunale Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht einführte. Vorbildlich ist auch die gebotene Ausnahmeregelung, die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn“ unter § 5 aufgeführt sind (u.a. Zucht von Rassekatzen). (*Anlage 3*)

Seitdem sind zahlreiche Städte und Gemeinden dem Beispiel gefolgt, davon alleine 67 in Nordrhein-Westfalen. (*Anlage 4*)

In Österreich ist die Katzenkastration bereits seit 2005 landesweit Pflicht. In Belgien soll sie laut Medienberichten bis 2016 umgesetzt werden.

Die „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.“ (www.djgt.de) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung

eingeführt werden kann. (Anlage 5)

In einem Telefongespräch mit Hr. Borchmeier, dem Mitarbeiter des Ordnungsamtes Paderborn der federführend bei der Erarbeitung der Katzenschutzverordnung beteiligt war gab er uns darüber Auskunft wie das Konzept in Paderborn umgesetzt wird. Laut seiner Aussage basiert der Erfolg auf der Aufklärung der Bevölkerung gemeinsam mit freundlicher aber nachdrücklicher Durchsetzung von Verwaltungsseite. So wurde in Paderborn im Vorfeld eine Kampagne zur Schärfung des Problembewusstseins mit Medienpräsenz und Flyern durchgeführt. Da es den Ordnungsbehörden selber kaum möglich ist eine Kastration von Freigängerkatzen zu überwachen wurde darum gebeten das die Bürger, Tierärzte und Tierschutzvereine bei ihnen bekannten Fällen die Besitzer der unkastrierten / ungekennzeichneten Freigängerkatzen ein vernünftiges Gespräch mit den Betroffenen führen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Erfolg führen soll eine Meldung ans Ordnungsamt gemacht werden. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes führen dann ebenfalls ein ruhiges Gespräch mit den Betroffenen, überreichen einen Flyer auf welchem die Gründe aufgeführt sind, und fordern mündlich dazu auf zu einem vereinbarten Termin einen Nachweis durch einen Tierarzt zu erbringen das eine Kastration des Tieres erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erfolgen ergeht ein Anhörungsbogen zur Bußgeldfeststellung an den uneinsichtigen Halter. Selbstverständlich ist ein feinfühliges Vorgehen besonders im ländlichen Raum (Stichwort Hofkatzen) Voraussetzung für eine einvernehmliche Lösung. Dagegen sind die Eingriffsmöglichkeiten eines Veterinäramtes begrenzt, sie können lediglich bei Qualzuchten, Fällen von Animal Hoarding oder anderen Extremsituationen eine Kastration von Haustieren anordnen.

Schlusswort

Durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen entstehen der Gemeinde keine laufenden Kosten. Die Halter sind selbst für die Kastration und Kennzeichnung ihrer Haustiere verantwortlich. Lediglich die Bereitstellung von Flyern (Beispiel: Anlage 6) sollte von der Behörde übernommen werden. Im Gegensatz dazu kann mit Einnahmen durch Bußgelder und langfristig einer Reduzierung der Ausgaben für Fundtiere gerechnet werden.

Die Kastration von Streuerkatzen würde wie bisher auch von Tierschutzvereinen und engagierten Privatpersonen im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten durchgeführt. Auch die Aufklärung und Schärfung des Problembewusstseins würde zu einem großen Teil von ihnen übernommen. In Ausnahmefällen müssten wie bisher Absprachen teils auch finanzieller Art mit dem Veterinäramt getroffen werden. Und bei uneinsichtigen Haltern kann die Ordnungsbehörde mit überschaubarem Verwaltungsaufwand die notwendige Unterstützung und Rechtssicherheit geben.

Zusammenfassende Ergebnisse der Erhebung der Straßenkatzen-Bestände in
3 exemplarischen Siedlungsräumen:

Berlin als Großstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner (ohne Tempelhof-Schöneberg, da es hier in 2009 keinen Kontakt zu Straßenkatzen gab)	3.104.979
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,08
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	2.406
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	17.200
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,0
Summe geschätzter Straßenkatzen	34.404
Paderborn (und Umgebung) als Mittelstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,22
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	736
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,8
(für Lichtenau wurden mit 11.021 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.917
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	8.530
Nordhessen (Schwalm-Eder-Kreis) als ländliche Region	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,9
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	1.006
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,5
(für Spangenberg wurden mit 6.243 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	1.732
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.785

Auszug aus der Dokumentation "Straßenkatzen in Deutschland und das Paderborner Modell" von "aktion tier - menschen für tiere e.V."



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Frau
Stefanie Wachowitz
Schulstraße 29
41849 Wassenberg

8. März 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Frau Draeger
Telefon: 0211 4566-255
Telefax: 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

Abschuss von Haustieren
Ihr Schreiben vom 03.03.2013

Sehr geehrte Frau Wachowitz,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, mit dem Sie nach Informationen zum
Abschuss von Haustieren nachfragen.

Nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind die zur Ausübung des
Jagdschutzes berechtigten Personen befugt, wildernde Hunde und
Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk
außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder
reißen und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als
200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.

Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz-
und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier. Bei häufigen
Störungen werden potenzielle Brut- und Setzhabitate nicht mehr ge-
nutzt.

Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen
Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden.

Freilaufende Hunde, insbesondere wenn sie zu zweit jagen, können
allen Schalenwild gefährlich werden. Betroffen sind vor allem Rehe,
weil diese zu kopfloser Flucht neigen, gegen Zäune und Bäume rennen
oder in Panik Straßen überqueren.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

*2)

§ 5 Tiere

(1) Hunde sind an der Leine zu führen

a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,

b) außerhalb bebauter Ortsteile

- in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
- auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,

c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

*3) Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz..

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

*4) (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

*4) (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

Auszug aus der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn"

...

Kastrationspflicht für Katzen

Folgende Städte und Gemeinden haben sich für die tierfreundliche Regelung entschieden (Stand: Januar 2013)

Quelle: <http://www.peta.de/web/kastrationspflicht.6860.html>

BREMEN

- Bremen
- Bremerhaven

HESSEN

- Hessisch Lichtenau

THÜRINGEN

- Schleusingen

NIEDERSACHSEN

- Ahringhausen
- Alfhausen
- Amelinghausen
- Ankum
- Apen
- Arholzen
- Asendorf
- Axstedt
- Bad Harzburg
- Bad Zwischenahn
- Bahrenborstel
- Barenburg
- Barnstorf
- Barßel
- Barver
- Bassum
- Berne
- Bersenbrück
- Beverstedt
- Betzendorf
- Bockhorn
- Borkum (Stadt)
- Borstel
- Bösel
- Bramstedt
- Brinkum
- Brockum
- Bruchhausen-Vilsen
- Bunde
- Cappeln
- Celle
- Cloppenburg

- Deensen
- Delmenhorst
- Detern
- Dickel
- Dielmissen
- Diepholz
- Drebber
- Drentwede
- Driftsethe
- Edeweicht
- Eggermühlen
- Ehrenburg
- Eimen
- Emstek
- Eschershausen
- Essen
- Eydelstedt
- Filsum
- Firrel
- Freistett
- Friesoyte
- Garrel
- Gehrde
- Hagen
- Hambergen
- Heinade
- Hemsloh
- Hesel
- Hildesheim
- Holste
- Holtland
- Holzen

- Hude
- Jemgum
- Jever
- Kettenkamp
- Kirchdorf
- Langen
- Langeoog
- Lastrup
- Leer
- Lembruch
- Lemförde
- Lemwerder
- Lenne
- Lilienthal
- Lindern
- Lönningen
- Loxstedt
- Lübberstedt
- Luerdissen
- Lütje Horn (Insel)
- Maasen
- Marl
- Martfeld
- Mellinghausen
- Molbergen
- Moormerland
- Neuenkirchen
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Oldenburg

<http://www.djgt.de/artikel/2011/1/21/katzenkastration-durch-gefahrenabwehrverordnung-polizeiverordnung-grundsatzlich-moeglich>

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung (Polizeiverordnung) grundsätzlich möglich

am 21. Januar 2011 zum Thema Katzenkastration veröffentlicht

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung eingeführt werden kann. Dies setzt nach Auffassung der DJGT jedoch voraus, dass die Gemeinden zuvor die tatsächlichen Gründe für das Leiden herrenloser Katzen in ihrem Gemeindegebiet sorgfältig ermitteln. Hierzu müssen die Gemeinden auf fachwissenschaftliche Stellungnahmen, Erkenntnisse fachkundiger Stellen oder aussagekräftige Statistiken zurückgreifen. Ergibt die gebotene Sachverhaltsermittlung, dass das Unterlassen der Kastration von Katzen, die sich in der Obhut des Menschen befinden, die maßgebliche Ursache für das Katzenleiden ist, so dürfen die Gemeinden eine Kastrationspflicht durch Gefahrenabwehrverordnung anordnen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind jedoch Ausnahmen von der Kastrationspflicht für solche Katzenhalter vorzusehen, die ein berechtigtes Interesse an der Fortpflanzung ihrer Katzen haben und die durch entsprechende Nachweise sicherstellen können, dass die Nachkommen den Anforderung des § 2 TierSchG entsprechend gehalten werden.

Lesen hier

http://www.djgt.de/system/files/43/original/Katzenkastration_durch_Gefahrenabwehrverordnung.pdf die Stellungnahme der DJGT dazu.

Copyright © 2009 – 2013 Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Zuallererst: Das Aussetzen von Katzen und das Aufheben des regelmäßigen Fütterns verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden. Auf keinen Fall darf man also Katzen aussetzen oder deren bisher regelmäßig durchgeführte Fütterung aufheben.

In finanziellen Notlagen, wenn jemand beispielsweise mehrere Katzen kastrieren lassen muss, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Die Gebührenordnung für Tierärzte enthält Mindestsätze, die erforderlich sind, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Tiere und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Tierarztpraxis zu ermöglichen. Im begründeten Einzelfall aber darf der Tierarzt den Mindestsatz, also den einfachen Gebührensatz, auch unterschreiten. Dies muss vorher schriftlich mit dem Tierarzt vereinbart werden.

2. Gerade bei Futterstellen haben schon bisher Tierschutzvereine geholfen, die gefütterten Katzen einzufangen, zu kastrieren und wieder zurückzusetzen. Die Tierschutzvereine helfen gerne in wirtschaftlicher Notlage, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.

Ansprechpartner sind:

Tierärzte (Kleintierpraxen)

Frau Smith, Aktion Tier
Tel. 0178 / 23 75 424

Frau Brockmann, Bund OWL
Tel. 05251 / 71550

Tierheim Schloß Neuhaus
Tel. 05254 / 12355

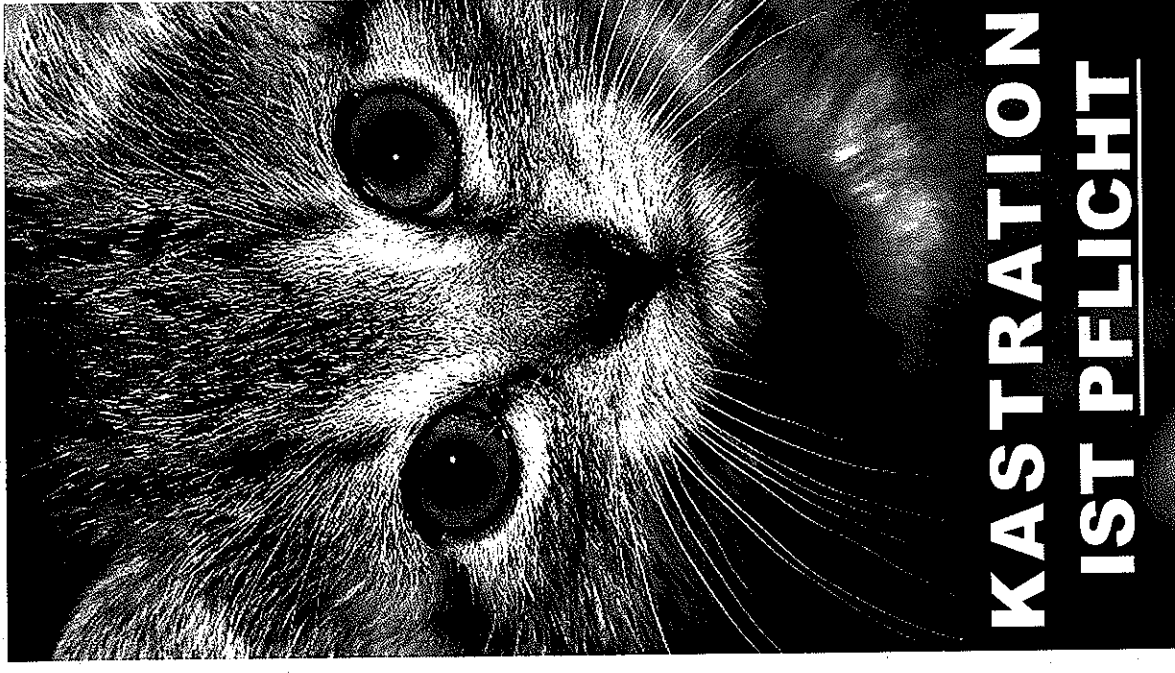
Tierhort Albert Schweitzer,
Frau Lump
Tel. 05252 / 932032

§ 5 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn (OVO):
„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

Bei festgestellten Verstößen kann gem. § 16 ein Bußgeld verhängt werden.

Herausgeber:
Stadt Paderborn
Amt für öffentliche Ordnung
Am Abdinghof 11 • 33098 Paderborn
Tel. 05251/88-1300
www.paderborn.de

V.i.S.d.P.
Udo Olschewski, Amtsleiter



KASTRATION IST PFLICHT

Zum Schutz der Katzen





STADT JÜLICH

Historische Festungsstadt - Moderne Forschungsstadt

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich



Dienststelle: Ordnungsamt
Gebäude: Große Rurstraße 17
 52428 Jülich
Zimmer: [REDACTED]
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Telefon: (0 24 61) 63 [REDACTED]
Telefax: (0 24 61) 63 [REDACTED]
Kassenzeichen: [REDACTED]
Besuchszeiten: Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
 Di 12.00 - 15.30 Uhr
 Do 14.00 - 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

03.05.2013

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen

Sehr geehrte Frau Wachowitz,

gerne übermittle ich Ihnen einige Informationen zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in der Stadt Jülich. Am 09.12.2010 wurde die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jülich“ um folgenden Wortlaut in § 11 ergänzt:

- „(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Diese Ergänzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.10.2010 beschlossen. Sie beruht auf einen Antrag des Tierschutzvereins S.A.M.T. e.V. Jülich (Soziale Arbeit für Mensch und Tier e.V.) hatte hierfür ein Konzept erarbeitet, da die Zahl herrenloser, freilebender Katzen in der Stadt Jülich seit Jahren zunimmt.

Das Grundgesetz sieht in Art. 20a vor, dass der Staat die Verantwortung für „den Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ hat. Außerdem sieht das TierschutzG in § 1 den Schutz der Tiere als hohes gesellschaftliches Gut an. Je höher die Populationsdichte, desto knapper das Nahrungsangebot und desto größer der soziale Stress für Katzen. Dies begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Erkrankte Katzen gefährden und stören die öffentliche Sicherheit, durch Ihre Gesundheit und auch durch ihr Leiden.

Bankverbindungen der Stadt Jülich:

Sparkasse Düren
Kto.-Nr. 25 411, BLZ 395 50110

Deutsche Bank Jülich
Kto.-Nr. 3 466 000, BLZ 390 700 20

Commerzbank Jülich
Kto.-Nr. 189 681700, BLZ 370 800 40

Anschriften Frau Wachowitz Kastrationspflicht

Rachener Bank
Kto.-Nr. 4 000 914 016, BLZ 390 60180

Raiffeisenbank (Koslar)
Kto.-Nr. 5 701 700 017, BLZ 312 633 59

Mit dem Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger steigt die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigängerkatzen. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Einige Erreger sind auch bei Menschen mit gestörtem Immunsystem sowie Schwangeren als problematisch anzusehen. Da durch ein Kastrationsgebot die Katzendichte langfristig verringert und die Gesundheit der Katzenpopulation verbessert wird, kann zumindest ein Teil der gesundheitlichen Gefährdung für Mensch und Tier verhindert werden.

Für Katzenhalter mit finanziellen Problemen engagieren sich unsere Tierschutzvereine in Form der Übernahme der Kosten einer Kennzeichnung- und Kastration/Sterilisation (ganz oder teilweise). Mein Ordnungsamt arbeitet eng mit den ansässigen Tierschutzvereinen zusammen und geht jedem Hinweis oder jeder Beschwerde nach. Diese hielten sich seit Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bisher in Grenzen, ca. 7 Fälle/Anzeigen. Diese wurden ausnahmslos von den Tierschutzvereinen vorgebracht. Hier wurden die Katzenhalter entsprechend aufgefordert, Nachweise über die Kastration- und Kennzeichnung zu erbringen. Dies ist in den meisten Fällen auch geschehen. In allen Fällen wurden persönliche Gespräche geführt, in denen den Katzenhaltern Sinn und Zweck der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht erklärt wurden, um diese zum Einlenken zu bewegen. Bisher wurde kein Bußgeld wegen eines Verstoßes erhoben.

Ein vermehrtes Aussetzen von Katzen können wir seit Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht beobachten oder bestätigen; die Zahlen der abgegebenen Tiere im Tierheim bzw. der Fundkatzen sind bisher stabil. Eine messbare Absenkung der Katzenpopulation hat sich bisher noch nicht ergeben.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihr weiteres Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Jülich
Der Bürgermeister

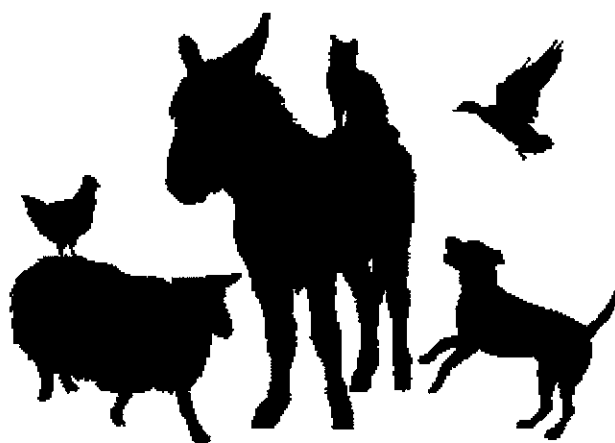

Anlage

Zusätzliche Informationen zur Kastrationspflicht

Daten und Fakten zu einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Eine Zusammenstellung vom

Tier-Refugium Wegberg e.V.



April 2013

Sachlage

Sogenannte Streunerkatzen sind verwilderte, oftmals ausgesetzte unkastrierte Hauskatzen und ihre Nachkommen. Sie führen in Gärten, auf Friedhöfen und Industriegeländen ein von Krankheiten und Hunger geprägtes Leben. Bereits ab der zweiten Generation sind die in der entscheidenden Prägephase ohne Menschen aufgewachsenen Katzen meist nicht mehr zu zähmen und an ein häusliches Leben zu gewöhnen.

Eine geschlechtsreife Katze (ab ca. 6 Monate) kann zweimal jährlich im Schnitt 4-6 Junge bekommen. Rein rechnerisch kann somit ein unkastriertes Katzenpaar und ihre Nachkommen in 7 Jahren bis zu 420.000 Nachkommen zeugen. In den Medien welche in den letzten Jahren vermehrt über die Problematik aufklären wird in der Regel von etwa 2 Millionen Streunerkatzen in Deutschland ausgegangen. Der Verein „aktion tier - menschen für tiere e.v.“ (<http://www.aktiontier.org/>) hat aufgrund langjähriger Erfahrung und genauer Zählung an den zahlreichen von ihnen betreuten Futterstellen von (kastrierten) Streunerkolonien bundesweit die wahrscheinlich umfassendste und genaueste Schätzung von Streunerkatzen erhoben. Die vollständige Dokumentation kann auf Wunsch von dem Verein per Download zur Verfügung gestellt werden. Nach dieser Erhebung käme man allein in Wegberg mit ca. 29.000 Einwohnern als eher ländlichen Region auf etwa 1,5 - 2,5 Straßenkatzen pro 100 Einwohner, was immerhin 435 - 725 Straßenkatzen allein in unserer Gemeinde bedeuten würde (*Anlage 1*).

Unkastrierte Freigängerkatzen aus Privathaushalten tragen nicht unerheblich zu dieser Vermehrung bei. Zudem werden jedes Jahr im Tierheim ganze Würfe von jungen Katzen abgegeben. Die Vermutung liegt nahe das es sich dabei nicht immer um Nachkommen verwilderter Katzen, sondern zum Teil auch um ungewollte Tiere aus Privathaushalten handelt. Dies bedeutet auch Kosten für die Städte und Gemeinden. Zudem belegen sowohl ausgesetzte als auch nicht gekennzeichnete (und daher schwer an den Besitzer zurückzuführende) Katzen aus Privathaushalten Plätze im Tierheim, weshalb dort immer wieder Plätze für Abgabetierte fehlen.

In der Regel leiden Streunerkatzen unter Parasiten wie Flöhen, Milben und Würmern. Sehr häufig werden sie auch schon im Mutterleib mit chronischen Krankheiten wie Katzenschnupfen, der Augen und Atemwege schädigt, infiziert. Ebenfalls verbreitet sind Leukose, FIP, FIV, Katzensenke und Toxoplasmose. Lediglich Toxoplasmose kann u.U. auch auf den Menschen übertragen werden und eine Gefahr für schwangere Frauen darstellen, aber alle anderen Krankheiten können natürlich auf andere Katzen, so auch Freigängerkatzen übertragen werden. Ein weiteres Hygienierisiko kann natürlich auftreten wenn Streunerkatzen z.B. in der Nähe von Kinderspielplätzen siedeln und diese mit Kot verunreinigen.

Unkastrierte Katzen haben generell ein höheres Ansteckungsrisiko. Auf der Suche nach Partnern und bei Revier- und Paarungskämpfen ist das Verletzungsrisiko und damit die Übertragung von Krankheiten durch Biss- und Kratzwunden groß. Zudem haben sie größere Reviere als unkastrierte Tiere. Weiterhin können die Schreie verbender und kämpfender Katzen oftmals die nächtliche Ruhe stören.

Bisher gibt es keine einheitliche Rechtssprechung zu Streunerkatzen. In mehreren Gerichtsurteilen (u.a. VG Gießen · Urteil vom 30. Mai 1994 · Az. 7 E 358/92) wurde allerdings festgestellt: „Das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden unheilbar kranken Katze stellt nämlich einen Verstoß gegen die ... öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es ist mit den hiesigen herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden, nicht vereinbar, ein solches Tier unversorgt in seinem qualvollen Zustand weiter leiden zu lassen.“. Andere Gerichte und Gutachten haben die Meinung vertreten das das unnötige und leicht vermeidbare Leiden auch herrenloser Katzen einen gegen das im Grundgesetz verankerte Staatsziel des Tierschutzes verstößenden Zustand darstellt. Im Anschluß an einen Aufsatz von *Thüsing* in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, 563, 564 finden wir folgende Aussage: „Leidet oder stirbt ein Tier hingegen, nachdem ein Mensch durch sein vorheriges Tun den Leidenszustand bzw. die dafür ursächliche Gefahrenlage herbeigeführt hat (z.B. durch Aussetzen o.Ä.), dann verstößt das Leiden oder Sterben eines solchen Tieres gegen die öffentliche Ordnung.“ Dies ist bei ausgesetzten Katzen, sowie bei herrenlosen Katzen die von diesen abstammen, eindeutig der Fall.

Während eine gut versorgte Hauskatze gelegentlich Vögel oder Kleinsäugetiere aus Spieltrieb heraus fängt ist es bei unversorgten Streunerkatzen eine Frage des Überlebens möglichst viele Kleintiere zur Nahrungsbeschaffung zu töten. Somit sind nicht nur Singvögel in Hausgärten betroffen, sondern aus diesem Grund wurde sogar der Abschuss „wildernder“ Katzen im Landesjagdgesetz in § 25 Abs. 4 Nr. 2 festgeschrieben. Auf eine Anfrage an das Umweltministerium NRW zum Haustierabschuss wurde uns mitgeteilt: „Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier... Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden...“ (*Anlage 2*). Eine Reduzierung der Katzenpopulation würde somit auch der heimischen Tier- und Vogelwelt zugute kommen.

Mögliche Umsetzung einer Katzenschutzverordnung

Im Jahr 2008 war die Paderborn die erste deutsche Stadt, die eine kommunale Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht einführte. Vorbildlich ist auch die gebotene Ausnahmeregelung, die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn“ unter § 5 aufgeführt sind (u.a. Zucht von Rassekatzen). (*Anlage 3*)

Seitdem sind zahlreiche Städte und Gemeinden dem Beispiel gefolgt, davon alleine 67 in Nordrhein-Westfalen. (*Anlage 4*)

In Österreich ist die Katzenkastration bereits seit 2005 landesweit Pflicht. In Belgien soll sie laut Medienberichten bis 2016 umgesetzt werden.

Die „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.“ (www.djgt.de) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung

eingeführt werden kann. (Anlage 5)

In einem Telefongespräch mit Hr. Borchmeier, dem Mitarbeiter des Ordnungsamtes Paderborn der federführend bei der Erarbeitung der Katzenschutzverordnung beteiligt war, gab er uns darüber Auskunft wie das Konzept in Paderborn umgesetzt wird. Laut seiner Aussage basiert der Erfolg auf der Aufklärung der Bevölkerung gemeinsam mit freundlicher aber nachdrücklicher Durchsetzung von Verwaltungsseite. So wurde in Paderborn im Vorfeld eine Kampagne zur Schärfung des Problembewusstseins mit Medienpräsenz und Flyern durchgeführt. Da es den Ordnungsbehörden selber kaum möglich ist eine Kastration von Freigängerkatzen zu überwachen wurde darum gebeten dass die Bürger, Tierärzte und Tierschutzvereine bei ihnen bekannten Fällen die Besitzer der unkastrierten / ungekennzeichneten Freigängerkatzen ein vernünftiges Gespräch mit den Betroffenen führen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Erfolg führen soll eine Meldung ans Ordnungsamt gemacht werden. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes führen dann ebenfalls ein ruhiges Gespräch mit den Betroffenen, überreichen einen Flyer auf welchem die Gründe aufgeführt sind, und fordern mündlich dazu auf zu einem vereinbarten Termin einen Nachweis durch einen Tierarzt zu erbringen dass eine Kastration des Tieres erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erfolgen ergeht ein Anhörungsbogen zur Bußgeldfeststellung an den uneinsichtigen Halter. Selbstverständlich ist ein feinfühliges Vorgehen besonders im ländlichen Raum (Stichwort Hofkatzen) Voraussetzung für eine einvernehmliche Lösung. Dagegen sind die Eingriffsmöglichkeiten eines Veterinäramtes begrenzt, sie können lediglich bei Qualzuchten, Fällen von Animal Hoarding oder anderen Extremsituationen eine Kastration von Haustieren anordnen.

Schlusswort

Durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen entstehen der Gemeinde keine laufenden Kosten. Die Halter sind selbst für die Kastration und Kennzeichnung ihrer Haustiere verantwortlich. Lediglich die Bereitstellung von Flyern (Beispiel: Anlage 6) sollte von der Behörde übernommen werden. Im Gegensatz dazu kann mit Einnahmen durch Bußgelder und langfristig einer Reduzierung der Ausgaben für Fundtiere gerechnet werden.

Die Kastration von Streuerkatzen würde wie bisher auch von Tierschutzvereinen und engagierten Privatpersonen im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten durchgeführt. Auch die Aufklärung und Schärfung des Problembewusstseins würde zu einem großen Teil von ihnen übernommen. In Ausnahmefällen müssten wie bisher Absprachen teils auch finanzieller Art mit dem Veterinäramt getroffen werden. Und bei uneinsichtigen Haltern kann die Ordnungsbehörde mit überschaubarem Verwaltungsaufwand die notwendige Unterstützung und Rechtssicherheit geben.

Zusammenfassende Ergebnisse der Erhebung der Straßenkatzen-Bestände in
3 exemplarischen Siedlungsräumen:

Berlin als Großstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner (ohne Tempelhof-Schöneberg, da es hier in 2009 keinen Kontakt zu Straßenkatzen gab)	3.104.979
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,08
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	2.406
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	17.200
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,0
Summe geschätzter Straßenkatzen	34.404
Paderborn (und Umgebung) als Mittelstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,22
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	736
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,8
(für Lichtenau wurden mit 11.021 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.917
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	8.530
Nordhessen (Schwalm-Eder-Kreis) als ländliche Region	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,9
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	1.006
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,5
(für Spangenberg wurden mit 6.243 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	1.732
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.785

Auszug aus der Dokumentation "Straßenkatzen in Deutschland und das Paderborner Modell" von "aktion tier - menschen für tiere e.V."



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

8. März 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-
Telefax: 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

Abschuss von Haustieren
Ihr Schreiben vom 03.03.2013

Sehr geehrte Frau Wachowitz,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, mit dem Sie nach Informationen zum Abschuss von Haustieren nachfragen.

Nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen befugt, wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.

Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier. Bei häufigen Störungen werden potenzielle Brut- und Setzhabitate nicht mehr genutzt.

Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden.

Freilaufende Hunde, insbesondere wenn sie zu zweit jagen, können allem Schalenwild gefährlich werden. Betroffen sind vor allem Rehe, weil diese zu kopfloser Flucht neigen, gegen Zäune und Bäume rennen oder in Panik Straßen überqueren.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In reinen Waldrevieren (Schalenwildrevieren) spielen streunende Katzen im Gegensatz zu freilaufenden Hunden keine Rolle.

Seite 2 von 2

In Feldrevieren (Niederwildreviere) und in gemischten Revieren (Niederwild/Schalenwild) ist das Gefährdungspotential deutlich höher. Problematisch sind freilaufende Hunde in Revieren, die stark vom Erholungsverkehr frequentiert werden, sowie freilaufende Katzen in Siedlungsnähe.

Mit den jährlich zu führenden sogenannten „Streckenlisten“ werden sämtliche Abschüsse von den Eigenjagden und Jagdgenossenschaften an die untere Jagdbehörde gemeldet. Die unteren Jagdbehörden melden der Oberen Jagdbehörde jährlich die Zusammenstellung. Die Obere Jagdbehörde führt die landesweiten Meldungen zusammen und wertet sie aus. So ergibt sich für jedes Jahr eine Jagdstreckenmeldung, die auf den Internetseiten der Oberen Jagdbehörde (www.wald-und-holz.nrw.de) veröffentlicht wird.

Für die letzten Jagdjahre ergeben sich für die Haustiere nachstehende Meldungen für Nordrhein-Westfalen:

Jagdjahr	Hunde	Katzen
2011/2012	55	9.842
2010/2011	77	10.255
2009/2010	69	11.121
2008/2009	128	11.385
2007/2008	158	13.348
2006/2007	243	13.068

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

<http://www.djgt.de/artikel/2011/1/21/katzenkastration-durch-gefahrenabwehrverordnung-polizeiverordnung-grundsatzlich-moeglich>

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung (Polizeiverordnung) grundsätzlich möglich

am 21. Januar 2011 zum Thema Katzenkastration veröffentlicht

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung eingeführt werden kann. Dies setzt nach Auffassung der DJGT jedoch voraus, dass die Gemeinden zuvor die tatsächlichen Gründe für das Leiden herrenloser Katzen in ihrem Gemeindegebiet sorgfältig ermitteln. Hierzu müssen die Gemeinden auf fachwissenschaftliche Stellungnahmen, Erkenntnisse fachkundiger Stellen oder aussagekräftige Statistiken zurückgreifen. Ergibt die gebotene Sachverhaltsermittlung, dass das Unterlassen der Kastration von Katzen, die sich in der Obhut des Menschen befinden, die maßgebliche Ursache für das Katzenleiden ist, so dürfen die Gemeinden eine Kastrationspflicht durch Gefahrenabwehrverordnung anordnen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind jedoch Ausnahmen von der Kastrationspflicht für solche Katzenhalter vorzusehen, die ein berechtigtes Interesse an der Fortpflanzung ihrer Katzen haben und die durch entsprechende Nachweise sicherstellen können, dass die Nachkommen den Anforderung des § 2 TierSchG entsprechend gehalten werden.

Lesen hier

http://www.djgt.de/system/files/43/original/Katzenkastration_durch_Gefahrenabwehrverordnung.pdf die Stellungnahme der DJGT dazu.

Copyright © 2009 – 2013 Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Kastrationspflicht für Katzen

Folgende Städte und Gemeinden haben sich für die tierfreundliche Regelung entschieden (Stand: Januar 2013)

Quelle: <http://www.peta.de/web/kastrationspflicht.6860.html>

BREMEN

- Bremen
- Bremerhaven

HESSEN

- Hessisch Lichtenau

THÜRINGEN

- Schleusingen

NIEDERSACHSEN

- Affringhausen
- Alfhausen
- Amelinghausen
- Ankum
- Apen
- Arholzen
- Asendorf
- Axstedt
- Bad Harzburg
- Bad Zwischenahn
- Bahrenborstel
- Barenburg
- Barnstorf
- Barßel
- Barver
- Bassum
- Berne
- Bersenbrück
- Beverstedt
- Betzendorf
- Bockhorn
- Borkum (Stadt)
- Borstel
- Bösel
- Bramstedt
- Brinkum
- Brockum
- Bruchhausen-Vilsen
- Bunde
- Cappeln
- Celle
- Cloppenburg

- Deensen
- Delmenhorst
- Detern
- Dickel
- Dielmissen
- Diepholz
- Drebber
- Drentwede
- Driftsethe
- Edeweicht
- Eggermühlen
- Ehrenburg
- Eimen
- Emstek
- Eschershausen
- Essen
- Eydelstedt
- Filsum
- Firrel
- Freistett
- Friesoyte
- Garrel
- Gehrde
- Hagen
- Hambergen
- Heinade
- Hemsloh
- Hesel
- Hildesheim
- Holste
- Holtland
- Holzen

- Hude
- Jemgum
- Jever
- Kettenkamp
- Kirchdorf
- Langen
- Langeoog
- Lastrup
- Leer
- Lembruch
- Lemförde
- Lemwerder
- Lenne
- Lilienthal
- Lindern
- Lönningen
- Loxstedt
- Lübberstedt
- Lüerdissen
- Lütje Horn (Insel)
- Maasen
- Marl
- Martfeld
- Mellinghausen
- Molbergen
- Moormerland
- Neuenkirchen
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Oldenburg

- Oldendorf/Luhe
- Osnabrück
- Osterholz-Scharmbeck
- Ostrhauderfehn
- Quernheim
- Rastede
- Rehden
- Rehlingen
- Rhauderfehn
- Rieste
- Ritterhude
- Sandstedt
- Saterland
- Schiffdorf
- Scholen
- Schwaförden

- Schwarme
- Schwerinsdorf
- Siedenburg
- Soderstorf
- Stadtoldendorf
- Staffhorst
- Sternshorn
- Stuhr
- Sudwalde
- Sulingen
- Süstedt
- Syke
- Twistringen
- Uplengen
- Uthlede
- Varel

- Varrel
- Verden
- Vollersode
- Wagenfeld
- Wangelnstedt
- Wangerooze
- Weener (Stadt)
- Wehrbleck
- Westerstede
- Westoverledingen
- Wetschen
- Weyhe
- Wiefelstede
- Wildeshausen
- Wilhelmshaven
- Wulsbüttel
- Zetel

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Aldenhoven
- Altena
- Arnsberg
- Bad Driburg
- Bad Oeynhausen
- Balve
- Barntrup
- Bergheim
- Blomberg
- Bonn
- Brilon
- Bünde
- Büren
- Detmold
- Enger
- Ense
- Eschweiler
- Extertal
- Fröndenberger/Ruhr
- Geseke
- Gütersloh
- Halle
- Herford

- Herzogenrath
- Hiddenhausen
- Hilchenbach
- Horn-Bad Meinberg
- Hürth
- Iserlohn
- Jülich
- Kall
- Kernten
- Kirchlingern
- Kürten
- Lage
- Lemgo
- Leverkusen
- Linnich
- Lippstadt
- Löhne
- Marl
- Menden
- Merzenich
- Möhnesee
- Neuenrade
- Neuss

- Niederzier
- Oer-Erkenschwick
- Oerlinghausen
- Paderborn
- Porta Westfalica
- Recklinghausen
- Rietberg
- Rödinghausen
- Schlangen
- Schloss Holte-Stukenbrock
- Schwerte
- Siegen
- Soest
- Spenge
- Stolberg
- Sundern
- Verl
- Versmold
- Vlotho
- Wülfrath
- Würselen

RHEINLAND-PFALZ

- Worms

SACHSEN-ANHALT

- Bad Dürrenberg

SACHSEN

- Radeberg

- 8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

*2)

§ 5 Tiere

(1) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

*3) Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz..

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

*4) (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

*4) (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

Auszug aus der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn"

...

Zuallererst: Das Aussetzen von Katzen und das Aufhören des regelmäßigen Fütterns verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden. Auf keinen Fall darf man also Katzen aussetzen oder deren bisher regelmäßig durchgeführte Fütterung aufhören.

In finanziellen Notlagen, wenn jemand beispielsweise mehrere Katzen kastrieren lassen muss, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Die Gebührenordnung für Tierärzte enthält Mindestsätze, die erforderlich sind, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Tiere und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Tierarztpraxis zu ermöglichen. Im begründeten Einzelfall aber darf der Tierarzt den Mindestsatz, also den einfachen Gebührensatz, auch unterschreiten. Dies muss vorher schriftlich mit dem Tierarzt vereinbart werden.
2. Gerade bei Futterstellen haben schon bisher Tierschutzvereine geholfen, die gefütterten Katzen einzufangen, zu kastrieren und wieder zurückzusetzen. Die Tierschutzvereine helfen gerne in wirtschaftlicher Notlage, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.

Ansprechpartner sind:

Tierärzte (Kleintierpraxen)

Frau Smith, Aktion Tier
Tel. 0178 / 23 75 424

Frau Brockmann, Bund OWL
Tel. 05251 / 71550

Tierheim Schloß Neuhaus
Tel. 05254 / 12355

Tierhort Albert Schweitzer,
Frau Lump
Tel. 05252 / 932032

§ 5 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn (OVO):

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

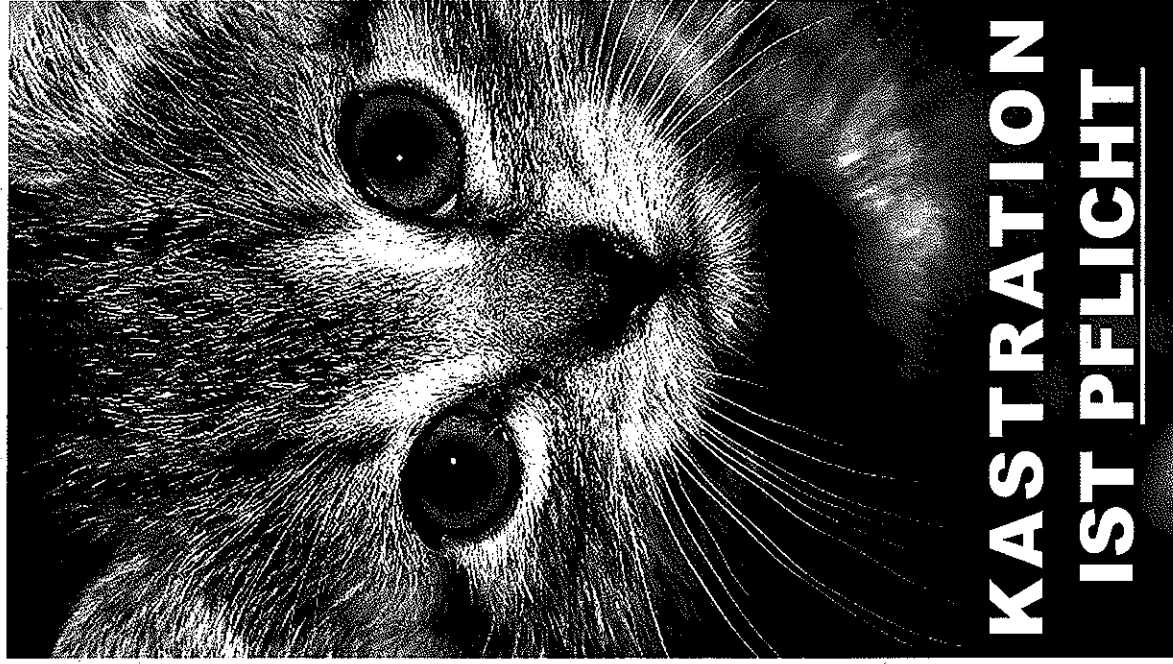
Bei festgestellten Verstößen kann gem. § 16 ein Bußgeld verhängt werden.

Herausgeber:

Stadt Paderborn
Amt für öffentliche Ordnung
Am Abdinghof 11 • 33098 Paderborn
Tel. 05251/88-1300
www.paderborn.de

Vi.S.d.P.

Udo Olschewski, Amtsleiter



KASTRATION IST PFLICHT

Zum Schutz der Katzen

Anlage 6 a



Warum muss ich kastrieren lassen ?

Obwohl im Kreis Paderborn bereits jedes Jahr mehr als 1000 herrenlose, teilweise verwilderte Katzen allein durch die „Aktion Kitty“ und die lokalen Tierschutzvereine kastriert werden, steigt die Anzahl der Katzen immer weiter an. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt. Außerdem werden die Tierheime durch als Fundtiere und halbverwilderter Jungtiere abgegebene herrenlose Katzen, oft auch ganze Würfe, besetzt, so dass von zuhause wegelaufene Katzen nicht mehr aufgenommen und an den Besitzer zurückgegeben werden können.



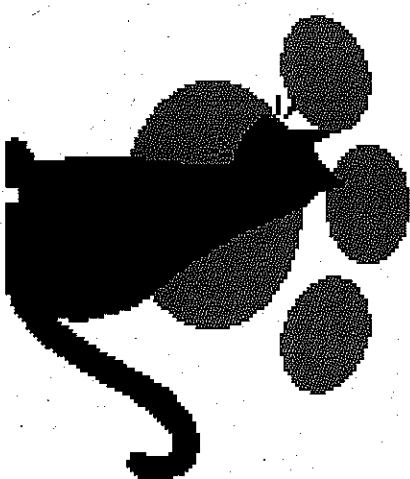
Warum muss ich kastrieren lassen ?

Jede vermehrungsfähige Katze, die frei drau-ßen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2 mal im Jahr jeweils 4 bis 6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können selbst ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen. Deswegen müssen männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 5. Lebensmonat kastriert werden, um eine Vermehrung zu verhindern. Gleichzeitig bleibt Ihre Katze hierdurch gesünder, weil die Gefahr der Ansteckung mit Katzenkrankheiten ohne Geschlechtsverkehr und Revierkämpfe deutlich geringer ist.

Das regelmäßige Füttern von unkastrierten Katzen unterstützt die unkontrollierte Vermehrung und ist genauso verantwortungslos und wenig tierschutzgerecht. Deshalb muss auch derjenige, der regelmäßig Katzen füttert, für die Kastration der gefütterten Katzen sorgen (ggf. durch Mithilfe der Tierschutzvereine, siehe Rückseite).

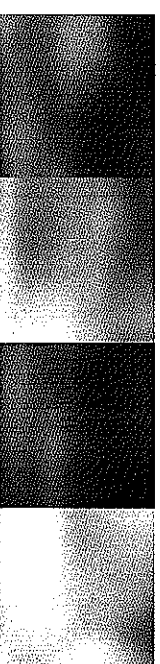
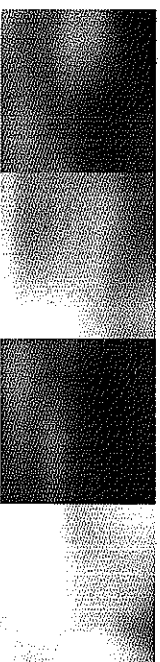
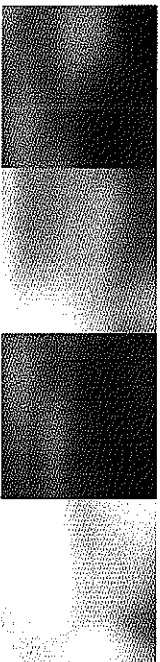
Warum muss ich die Katze kennzeichnen lassen?

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung von Freigängerkatzen sinnvoll, um diese bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuzuordnen und zurückgeben zu können.



Wer führt die Kastration durch ?

Jeder Tierarzt, der eine Kleintierpraxis betreibt, kastriert Katzen. Dies erfolgt üblicherweise nach vorheriger Terminabsprache. Über Durchführung und Folgen der Kastration und Kennzeichnung und die Kosten berät Sie ebenfalls Ihr Tierarzt.



Warum soll eine Freigängerkatze kastriert werden?

Viele Katzenhalter möchten ihren Tieren Auslauf im Freien ermöglichen. Unkastriert freilaufende Katzen paaren sich mit herrenlosen Katzen oder anderen Freigängern.

Die Kastration ist das wirkungsvollste Mittel, um eine unkontrollierte Vermehrung langfristig einzudämmen.

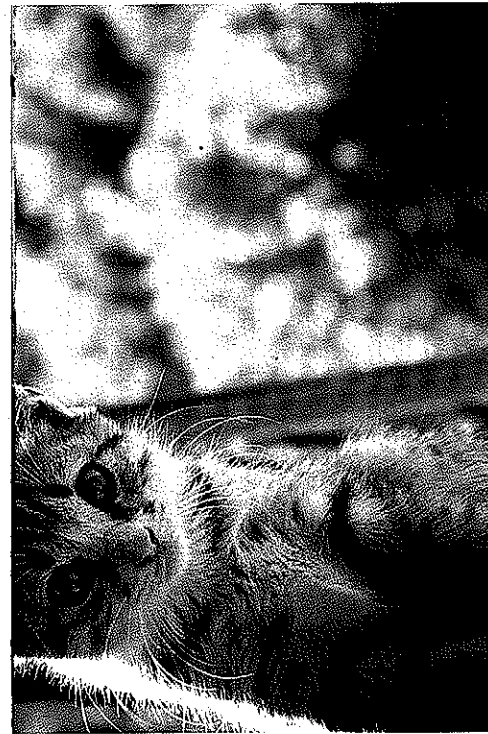
Jede unkastrierte Katze kann ab dem 6. Lebensmonat 2-3 mal im Jahr jeweils 3-6 Nachkommen zeugen. Wenn die ungewollten Katzenwelpen keine neuen Besitzer finden, werden sie oft ausgesetzt und landen häufig in den überfüllten Tierheimen. Die Aufnahmekapazität und die finanziellen Mittel der Tierheime und Tierschutzverbände sind erschöpft. Zudem lassen sich verwilderte Katzen äußerst schlecht weitervermitteln.

Weichen Vorteil hat die Kastration für Tier und Mensch?

Viele der verwilderten Katzen sind verwahrlost und befinden sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand.

Durch die hohe Population der wildlebenden Katzen verbreiten sich vermehrt Krankheiten unter ihnen aus, wie z. B. Salmonellen, Toxoplasmose, „Katzen-Aids“, Haken-, Spul- und Bandwürmer.

Hieraus resultieren auch Gefahren für Mensch, Freigängerkatzen und andere Haustiere. Außerdem ernähren sich verwilderte Katzen von anderen Wildtieren und können damit auch seltene Tierarten bedrohen.



Anlage 6 b

Zum Schutz von Katze und Mensch hat der Rat der Stadt Neuss beschlossen, dass ab sofort alle freilaufenden Katzen und Kater zu kastrieren und mit Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen sind.

Der Rat hat diesen Beschluss gefasst, um der unkontrollierten Vermehrung von Katzen Einhalt zu gebieten. Bei Zuwiderhandlung kann eine Geldbuße erhoben werden. Einzelheiten sind dem folgenden Verordnungstext zu entnehmen:

§ 1 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalterinnen, die ihre Katze züchtend, freilaufend, in einer Gruppe, in einer von einem Tierarzt angelegten Katzenkastei, in einem Tierheim, in einer Tierschutzstation oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchzuführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann frühestens als die Kastration erfolgen, sie muss spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein. Als Kennzeichnung dienen vorstehenden Sinne auch westfalentypische Katzen als Beispiel für eine Kennzeichnung.

(2) Für Züchterinnen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht vorgesehen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Freigabe der Katzen durch einen Tierarzt erfolgt.

(3) Katzen ausserhalb der oben genannten Ausnahmen sind mit einer Tätowierung oder einem Mikrochip zu kennzeichnen.

(4) Geplante Kastration von Katzen ist unverzüglich dem Rat vorzulegen. Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird. Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird.

(5) Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird.

(6) Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird.

(7) Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird.

(8) Der Rat kann die Kastration untersagen, wenn die Katze nicht kastriert wird.

NEUSS.DE

Informationen für Katzenhalter >

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen



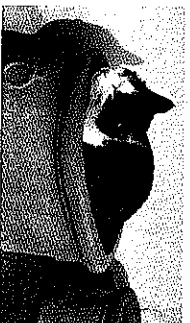
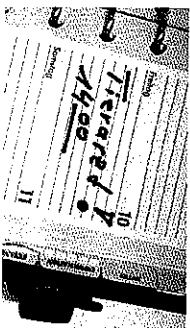
Wann lasse ich meine Katze kastrieren?

Da Katzen und Kater im Alter von 4-6 Monaten geschlechtsreif werden, sollten Freigänger in diesem Zeitraum vor ihrem ersten Ausflug kastriert werden. Bei Fundkatzen oder Katzen, die bislang nur im Haus lebten, kann der Eingriff natürlich auch später erfolgen.



Wo lasse ich meine Katze kastrieren und kennzeichnen?

Für jeden Tierarzt ist die Kastration ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose vorgenommen wird. Die Katzen und Kater sind nach der kurzen OP schnell wieder genau so fit wie vor dem Eingriff. Auch das Einsetzen eines Mikrochips kann in jeder Tierpraxis vorgenommen werden.



Wieso kennzeichnen?

Die beste Möglichkeit, eine entlaufende Katze wieder zu finden, ist eine Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung bei gleichzeitiger kostenfreier Registrierung bei einem Haustiercentralregister (z. B. Tasso). Mit einem Lesegerät kann der Chip von Tierärzten, Tierheimen oder Tierschutzvereinen auslesen und über die Registrierung der Besitzer ermittelt werden. So ist es auch möglich, den Besitzer zu informieren, wenn seine Katze verletzt oder nach einem Unfall aufgefunden wird.

Bei herrenlosen Katzen besteht die Möglichkeit, nach der Kastration ein Ohr einzukürben, um bereits von außen erkennen zu können, ob die Tiere unfruchtbar gemacht worden sind.

Wieso sollten verwilderte Katzen nicht unkontrolliert gefüttert werden?

Ein großes Problem sind die herrenlosen, verwilderten Katzen im Stadtgebiet. Tierfreunde füttern sie regelmäßig an Aufstellstellen. Wer diese Katzen füttert, übernimmt in gewissem Rahmen aber auch die Verantwortung für sie. Unverantwortlich ist es, wenn Tiere angefüttert werden, aber eine Kastration ausbleibt. Die Katzenpopulation würde sich erheblich vergrößern, wodurch sich auch Krankheiten stärker verbreiten könnten.



Ansprechpartner:

Stadt Neuss

Umweltamt

Frau Wiertz-Kirchberg

Tel.: 0213/4903305

umweltamt@stadtdneuss.de

Tierheim Neuss-Bettikum

Im Kamp 16, 41470 Neuss

0213/716672

www.tierheim-bettikum.de

Katzenhilfe Kitty e.V.

www.katzenhilfe-kitty.de

Tierschutzverein Neuss e.V.

www.tsv-neuss.de

ASSO-Haustiercentralregister

die Bundeszentrale für Identifizierung e.V.

www.tasso.org

Informationen für Katzenhalter >

NEUSS.DE

Herausgeber:

Stadt Neuss - Der Bürgermeister

Umweltamt

www.neuss.de

Stand: Dezember 2012

Text: Susanne Wiertz-Kirchberg

Gestaltung: Aspasia Topalovska Petreska

Fotomaterial: Aspasia Topalovska Petreska, Susanne Wiertz-Kirchberg, Dagmar Vogt-Sädler

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 28.10.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt	Bezeichnung der Vorlage: Übertragung von Ratssitzungen in das Internet		Datum:
Vorlage-Nr: VO/2506/13			Bürgermeister:
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	12.11.2013	Haupt- und Finanzausschuss	

Sachverhalt:

Die Ratsfraktion Freie Wähler/ Unabhängige hat mit Antrag vom 18.04.2013 beantragt, dass Ratssitzungen künftig im Internet übertragen werden.

Transparenz und eine Information und Berichterstattung der Bürgerschaft über kommunale Angelegenheiten, die in den politischen Gremien beraten und entschieden werden, werden unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Lokalpresse bereits im Vorfeld über die in den Ausschüsse und im Rat zur Tagesordnung stehenden Angelegenheiten berichtet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Beschlussvorlagen und Niederschriften für alle Rats- und Ausschusssitzungen über das Bürgerinformationssystem von allris.net einzusehen. Darüber hinaus steht es jedem Interessierten frei, als Zuhörer/in an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, die Sitzungen beginnen dabei grundsätzlich erst um 18:30 Uhr. Hier ist anzumerken, dass insbesondere im Vergleich zu Wegberg in deutlich größeren Städten, in denen eine Übertragung der Sitzungen im Internet durchgeführt wird, die Sitzungen bereits um 14:00 Uhr – also zu einem für Berufstätige ungünstigen Zeitpunkt – beginnen.

Die Zahl der Besucher des Internetangebotes der Bundesstadt Bonn (ca. 320.000 Einwohner) als Beispiel, schwankt zwischen ca. 200 und 500 Besuchern, wobei die Zahlen eher rückläufig sind. In der Regel werden ca. 50 gleichzeitige Zugriffe (in Spitzenzeiten 200) registriert. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass es sich teilweise um Verwaltungsbedienstete handelt.

Rechtliche und weitere zu berücksichtigende Aspekte:

Im Ergebnis lässt sich – auch nach Auswertung der einschlägigen Kommentare – festhalten, dass eine Übertragung rechtlich, insbesondere aus kommunalverfassungs- und datenschutzrechtlicher Sicht, grundsätzlich möglich ist.

Aufgrund eines inhaltsähnlichen Antrages hatte die Stadt Viersen den Städte- und Gemeindebund angeschrieben und folgende Antwort erhalten:

„Eine Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet ist demnach grundsätzlich möglich. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage, die der Rat in seiner Geschäftsordnung festschreiben kann, da es in Nordrhein-Westfalen derzeit keine gesetzliche Gestattung zur Übertragung von Gemeinderatssitzungen gibt. Allerdings muss der einzelne Sitzungsteilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Stadtratssitzungen nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der Städte- und Gemeindebund verweist in diesem Gesamtzusammenhang auf das Kommunalverfassungsrecht, das Datenschutzrecht, das Medienrecht und das Urheberrecht.

Eine Übertragung und Einstellung von Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen im Internet ist allerdings nur dann – insbesondere datenschutzrechtlich – nicht zu beanstanden, wenn alle Betroffenen in die Übertragung eingewilligt haben. Dieser Auffassung schließt sich auch der Landesdatenschutzbeauftragte in Nordrhein-Westfalen an.“

Zu beachten ist, dass jedes Ratsmitglied – neben der generell notwendigen Einwilligung – der Ausstrahlung seines Redebeitrages widersprechen kann und dieser dann nicht übertragen werden darf. Ob auch der Widerspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes ausreicht, um die komplette Übertragung zu verhindern, konnte bislang nicht eindeutig geklärt werden, da es hierzu unterschiedliche Auffassungen gibt.

Außerdem kann der Bürgermeister im Rahmen der Sitzungsleitung und der Ausübung des Hausrechtes zu dem Ergebnis kommen, dass für eine bestimmte Sitzung oder für den Teil einer Sitzung eine Aufnahme nicht erfolgen darf. In solchen Fällen hat die Übertragung auf seine Anordnung hin zu unterbleiben.

Unter der Voraussetzung, dass generell darüber informiert wird, dass die Ratssitzungen im Internet live übertragen werden, können Zuschauer, die der Ratssitzung beiwohnen, gegen eine Übertragung dieser Sitzung keine Einwände erheben. Es sollte für die Zuschauer allerdings die Möglichkeit bestehen, in einem Bereich Platz zu nehmen, in dem sie von der Kamera nicht erfasst werden.

Auch sind die üblichen Anforderungen an eine Ablichtung einzuhalten (z.B. Unterlassen lächerlich machender Aufnahmen).

Neben rechtlichen Aspekten sollten auch die nachstehenden Aspekte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden:

- Die Übertragung könnte sich auf die Sitzungskultur auswirken, da Stimmfall und Vortragsweise, jeder Versprecher und jede sonstige Unsicherheit festgehalten werden. Die Bundesstadt Bonn hat bislang allerdings keine Veränderungen der Sitzungskultur feststellen können.
- Von einer Übertragung könnten verfremdende Mitschnitte angefertigt und im Internet veröffentlicht werden, z.B. unter www.youtube.de. Damit wird oftmals der Zweck verfolgt, die gefilmte Person wegen ihres Verhaltens oder wegen ihrer Redehalte herabzuwürdigen. Besonders, wenn einzelne Auszüge aus dem Gesamtkontext herausgeschnitten werden, erhöht sich das Risiko, die Person, eine Partei oder den Rat als Ganzes zu diskreditieren.

- Gerade Ratssitzungen sind für Zuschauer in der Regel eher unergiebig, da die Fachdiskussionen eher in den Ausschüssen stattfinden.
- Daneben besteht die Gefahr, dass nichtöffentliche Angelegenheiten versehentlich in öffentlicher Sitzung erwähnt werden und somit sofort einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Falls eine Übertragung der Ratssitzungen im Internet gewünscht wird, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg. Bislang ist in der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse nichts explizit zur Aufzeichnung von Sitzungen oder von Ausschnitten daraus auf Bild- und Tonträger geregelt. Nach der Kommentierung zum § 48 Gemeindeordnung NRW (vgl. Articus/Schneider S. 272) kommt dem Öffentlichkeitsgebot große rechtliche Bedeutung zu. Tonbandaufnahmen sind unzulässig, sofern die Ratsmitglieder nicht zugestimmt haben. Für die Gestaltung einer Regelung in der Geschäftsordnung bestehen verschiedene Möglichkeiten, die erst nach dem grundsätzlichen Beschluss, ob eine Internetübertragung vom Rat gewollt ist, in einer weiteren Sitzung zu erörtern sind.

Technik:

Auf Anfrage teilte die regio it aachen mit, dass dort bislang keine Erfahrungen mit dieser Technik vorliegen. Eine verlässliche Kostenschätzung könnte derzeit nicht abgegeben werden, so dass gegebenenfalls ein Angebot nach Aufwand unterbreitet würde. Die Kostenermittlung für die Übertragung des Datenvolumens (Mediastreams) würde sich dann auf die im Rahmen einer einzurichtenden Teststellung gemachten Erfahrungen stützen.

Die Stadt Wegberg verfügt über ein eigenes Netz (sog. „Allris-Netz“), welches unabhängig vom Netz der regio it aachen betrieben wird und über die für Live-Streaming notwendige Bandbreite verfügt. Somit wäre es möglich, die Dienstleistung ohne Inanspruchnahme der regio it zur Verfügung zu stellen. Die Datenübertragung sollte jedoch nicht vor 18 Uhr beginnen, da dies die Datenübertragung der Stadt Wegberg während der Dienstzeiten beeinträchtigen könnte.

Der Bereich „eGovernment, EDV-Service und Telekommunikation“ hat einen Anbieter ausfindig gemacht, der diesen Service anbietet. Dieser hält die für das Streaming notwendige IT-Infrastruktur (Streamingserver, Dateikonvertierung, Software) gegen Zahlung einer Monats- oder Tagespauschale vor.

In einem Kontakt konnten folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Hardware/ Software muss angeschafft werden?
Antwort: Kamera mit Audioeingang bzw. Mikrofon (z.B. Camcorder, IP-Cam, Web-Cam), welche das Bild- und Tonsignal ins Internet überträgt.
2. Welche Videoqualität ist bei der vorhandenen Bandbreite (1 Mbit Upload) möglich?
Antwort: Bildqualität bewegt sich auf DVD-Niveau.
3. Ist eine kostenlose Bereitstellung des Service wg. Testmöglichkeit denkbar?

Antwort: Grundsätzlich ja. Um jedoch die volle Funktionalität ausgiebig testen zu können, empfiehlt es sich das sog. „Mini 5 Paket“, welches zu einem Monatspreis von 15,00€ (Mindestabnahme 3 Monate) angeboten wird.

4. Kann die Live-Übertragung auf der stadteigenen Homepage bereitgestellt werden?

Antwort: Ja, es wird Software in Form eines Players (ohne Werbeeinblendung) zur Verfügung gestellt, der per HTML Code auf die Homepage eingebunden wird.

5. Gibt es Möglichkeiten, den Live-Stream zu archivieren und somit zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Internet abzurufen?

Antwort: Die Möglichkeit, Live-Streams zu hinterlegen, ist im Monatspreis enthalten. Sollte die Anmietung nur tageweise abgerechnet werden, steht hierfür kein entsprechender Speicherplatz zur Verfügung.

Die für die Übertragung anfallenden Kosten werden durch das Zugriffsverhalten interessierter Bürger beeinflusst. Je größer die Anzahl gleichzeitiger Zuschauer ist, desto höher ist der technische und somit auch der finanzielle Aufwand.

Die Kosten einschl. Einrichtung, Support und Beratung bewegen sich in einem Rahmen von monatlich 15 € (5 Zuschauer gleichzeitig) bis 1.280 € (unbegrenzte Anzahl Zuschauer).

In Relation zur Einwohnerzahl und Nutzerzahl der Bundesstadt Bonn würde in Wegberg mit einer Zuschauerzahl zwischen 17 und 68 gerechnet werden können.

In der Anfangsphase empfiehlt sich daher die Inanspruchnahme des Monatspakets „Pro 200“ (max. 200 Zuschauer) zu einem Monatspreis von 220 €. Es ist wahrscheinlich, dass das Zuschauerinteresse in den nachfolgenden Monaten abnehmen wird, so dass sich auch die monatlichen Kosten auf 96,00 € (max. 60 Zuschauer) bzw. 49,00 € (max. 25 Zuschauer) sukzessive reduzieren könnten.

Da die Monatsverträge jederzeit kündbar sind (Verlängerung um jeweils einen Monat bis Kündigung) ist eine zeitnahe Anpassung möglich.

Für die Aufnahme würden mindestens zwei Kameras benötigt, da die Aufnahme mit nur einer Kamera aufgrund der Beschaffenheit des Sitzungsraumes nicht möglich ist. Würde man aus Richtung des Regieraumes filmen, könnte man den Großteil der Ratsmitglieder nur seitlich oder in der Rückenansicht aufnehmen. Bei Platzierung der Kamera im Bereich des Verwaltungsvorstandstisches könnte man zwar alle Ratsmitglieder von der Seite oder in Frontansicht aufnehmen, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes allerdings nur in der Rückansicht. Darüberhinaus kann bei der Verwendung von zwei Kameras zwischen Totale und Aufziehen einzelner Personen gewechselt werden.

Es ist zu prüfen, ob Einrichtungsarbeiten, wie z. B. Anschaffung und Einbindung der IP-Kamera ins Allris-Netz, Einbindung Audiosignal der Lautsprecheranlage (falls PA-Anlage über einen entsprechenden Ausgang verfügt) auf Grund des zwischenzeitlichen Aufgabenzuwachses und der derzeitigen Aufgabenpriorisierung seitens des Bereichs „eGovernment, EDV-Service und Telekommunikation“ übernommen werden könnten. Ansonsten würden zusätzliche Personalkosten durch die Inanspruchnahme externer Unterstützer anfallen.

In Anbetracht der Haushaltslage der Stadt Wegberg sollte kritisch geprüft werden, ob diese neue freiwillige Leistung angeboten werden soll. Dabei sollte auch bedacht werden, dass Kosten auch entstehen, wenn eine Übertragung aufgrund geäußerter Widersprüche nicht oder nur teilweise stattfindet bzw. die Übertragung vom Bürgermeister ganz oder teilweise untersagt wird. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Heinsberg bestehen dort zurzeit keine Ambitionen Kreistagssitzungen künftig ins Internet zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, dem Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nicht zu folgen und von einer Übertragung von Ratssitzungen im Internet abzusehen.

Kosten und Finanzierung:

Einmalige Kosten

Hardware/ Technik:	Pro Internetkamera (Axis 211 W)	610,00€
	Pro Kamerastativ	100,00€
	Pro Kabel	50,00€
	Etwaige Anpassungsarbeiten an der städtischen Homepage	
	300,00€	

lfd. Kosten 1. Jahr

Streamingservice	je nach Zuschauerresonanz zwischen 2.640,00 € (200) und 588,00 € (25)	1.460,00€ (im Durchschnitt)
------------------	---	--------------------------------

Lfd. Kosten 2. Jahr

Streamingservice	Annahme max. 25 Zuschauer	588,00€
------------------	---------------------------	---------

Für den Fall, dass **keine Archivierungsfunktion** erwünscht ist, kann der sog. „Tagestarif“ in Anspruch genommen werden. Die jährlichen Kosten für den Streamingservice werden dann wie folgt geschätzt:

Lfd. Kosten

Streamingservice	Annahme 6 Ratssitzungen x 12 Monate Tagespaket „Live 100“ (max. 100 Zuschauer gleichzeitig)	960,00€
------------------	---	---------

Anlage:

Antrag vom 18.04.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Karneth Erste Beigeordnete
Arndt FBL I.1
Kühlen stv. FBL 401

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Jakob- Hoogen Strasse 6
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Wegberg, 18.04.2013

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg:

Übertragung von Sitzungen ins Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 27.01.2011 stellte ich den Antrag, daß Ratssitzungen ins Internet übertragen werden.

Am 22.03.2011 wurde er vom Rat der Stadt Wegberg in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Am **10.05.2011** wurde mit Verweis auf den Internetauftritt der Stadt unbestimmt verschoben. Seitdem sind fast zwei Jahre vergangen.

Daher stelle ich für die Fraktion Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg den Antrag, daß in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über meinen Antrag beraten wird.

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 29.10.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.4	Bezeichnung der Vorlage: Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014		Datum: 05.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2574/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde – Forstbetriebsbezirk Wassenberg hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgelegt.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen im Forstwirtschaftsplanentwurf für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt in der Pflege der Waldflächen im Beeckerwald.

Die vorgesehenen Mittel der Position Holzeinschlag dienen der Pflege des Bereiches am Ring im Beeckerwald und beinhalten gleichzeitig die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Wald. Weiterhin wird durch die angesetzte Durchforstung der Bestand revidiert und ertüchtigt.

Das langfristige Ziel der Durchforstung liegt in der Schaffung eines klimastabilen und kahlschlagsfreien Waldes.

Im Bereich der Neukulturen ist eine Anreicherung der vorhandenen Waldbestände im Beeckerwald mit alternativen Baumarten wie Küstentanne, Douglasie und Rotbuche vorgesehen.

Die Position der Kultur- und Jungwuchspflege ist besonders finanzaufwändig, da die immense Ausweitung insbesondere des Adlerfarns als auch des Indischen Springkrauts zu erheblichen Verdämmungen in den Forstkulturen geführt hat, die durch einen erhöhten Freischneidereinsatz beseitigt werden müssen. Hierdurch wird eine schadlose Entwicklung der Neukulturen gewährleistet.

Die übrigen Bereiche der Verkehrssicherung sowie der Wegeunterhaltung wurden der allgemeinen Preisentwicklung am Markt angepasst und beibehalten.

In der Erläuterung zum Forstwirtschaftsplanentwurf 2014 versichert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dass alle Maßnahmen vor Durchführung nochmals auf Einsparungspotentiale abgeprüft sowie die Einhaltung der Grundsätze der öffentlichen und wettbewerbsunterworfenen Vergaben sichergestellt werden.

In der Sitzung werden Herr Knoth und Herr Gingter vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Fragen und Anregungen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, dem Fortwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 zuzustimmen und im Haushalt 2014 die Aufwendungen und Erträge wie dargestellt zu veranschlagen.

Kosten und Finanzierung:

Der Aufwand für die im Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 genannten Maßnahmen in Höhe von 21.000 Euro wird im Produkt Wald-, Forst- und Landwirtschaft (13.03.00) beim Sachkonto 522130 (Instandhaltung; Forstwirtschaftsplan) für den Haushaltsplan 2014 angemeldet.

Der Ertrag aus Holzeinschlag und Holzverkauf in Höhe von 10.000 Euro wird im Produkt Wald-, Forst- und Landwirtschaft (13.03.00) beim Sachkonto 442100 (Verkauf Forstwirtschaft) für den Haushalt 2014 angemeldet.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Entwurf des Forstwirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2014
Ergebnis Forstwirtschaftsplan 2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	
Gez. Kortzak	FB 302
Gez. Kamps	stv. FBL 302
Gez. Fabry	Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kaiser	RPA
Gez. Bertrams	FBL 401

FORSTWIRTSCHAFTSPLAN

STADT WEGBERG

FWJ 2014



Aufgestellt:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- Forstbetriebsbezirk Wassenberg -

Datum: September 2013

Unterschrift : i.A.

GINGER, Forstamtmann

Forstbetriebsbeamter



Geprüft:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Dienstgebäude Eschweiler

Datum:

Unterschrift: i.A.

KNOTH, Oberforstrat

Betriebsleiter

Teil 1 des Wirtschaftsplanes - Holzeinschlag und Rücken -

1. Hiebssatz der Forsteinrichtung vom 01.10.1997 EFM o.R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	10	46	160	10	10	276		512
	46	29			118	32	30	255
Hiebssatz Gesamt	56	75	160	10	128	308	30	767

2. Ausgeglicherener Hiebssatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres /Efm o. R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	0	0	0					0
Gesamt	0	0						0

3. Einschlagsplanung /Efm o. R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	200	100				50	50	400
Gesamt	200	100	0	0	0	50	50	400

vom Hundert des ausgeglichenen Hiebssatzes.....%

4. Rückeplanung/Efm o. R.

Unternehmer und Arbeitsmaschinen	200
ungerückt	200
Zusammen	400

5. Kostenplanung

	fm	€		Löhne (€)	Unternehmer (€)	Sachkosten (€)	Gesamt (€)
1. Holzeinschlag	200	14,50 €			2.900,00 €		2.900,00 €
					- €		
2. Rücken	200	8,00 €			1.600,00 €		1.600,00 €
3. Sonstige Kosten		Seilzugarbeiten			1.000,00 €		1.000,00 €
Kosten für Holzeinschlag und Rücken							5.500,00 €

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zusammenstellung der einzelnen Betriebsmaßnahmen:

Stadt Wegberg FWJ 2014

Summe

Ausgaben Holzeinschlag + Rücken

6.545,00 €

incl. 19% MWST.

1. Neukulturen		Vorarbeiten	Pflanzung	Pflanzen	Pflugstreifen	Einzelerschutz	Summe
Abteilung:	Ort						
4+5	Beecker Wald	952,00 €	1.508,33 €	1.895,08 €	- €		4.355,40 €
2. Kultur- und Jungwuchspflege							4.046,00 €
3. Waldschutz							
4. Verkehrssicherung allgemein:							3.570,00 €
5. Wegebau							2.082,50 €

Kosten gesamt:

20.598,90 €

Einnahmen Holzeinschlag

10.000,00 €

Kosten der forstlichen Betriebsmaßnahmen im Jahr 2014

10.598,90 €

Zusammenstellung der einzelnen Betriebsmaßnahmen:									
Stadt Wegberg FWJ 2013									
							Summe		
Ausgaben Holzeinschlag + Rücken							9.520,00 €	699,72 €	8.820,28 €
incl. 19% MWST.									
1. Neukulturen und Nachbesserungen		Vorarbeiten	Pflanzung	Pflanzen	Pflugstreifen	Einzelerschutz	Summe	Vollzug	Ergebnis
Abteilung:	Ort								
3 L 400 Ring	Beecker Wald	476,00 €	1.160,25 €	1.457,75 €	-	€	3.094,00 €	4.176,90 €	- 1.082,90 €
2. Kultur- und Jungwuchspflege							3.332,00 €	2.380,00 €	952,00 €
3. Waldschutz									
4. Verkehrssicherung allgemein:							3.570,00 €	- €	3.570,00 €
5. Wegebau							1.785,00 €	- €	1.785,00 €
Kosten gesamt:							21.301,00 €	7.256,62 €	14.044,38 €

Einnahmen Holzeinschlag		10.000,00 €		6.713,25 €
Kosten der forstlichen Betriebsmaßnahmen im Jahr 2013		11.301,00 €	543,37 €	20.757,63 €
		Ergebnis	10.757,63 €	

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 06.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung über die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg		Datum: 18.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2597/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die dieser Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat für das Jahr 2014 eine leichte Erhöhung der Grundgebühr und eine spürbare Verringerung der Gewichtsgebühr um 0,04 Euro im Vergleich zum Jahr 2013 ergeben.

Die deutliche Senkung der Gewichtsgebühr von 0,28 Euro im Jahr 2013 auf 0,24 Euro im Jahr 2014 kommt aufgrund der Verringerung der für die Gewichtsgebühr relevanten Kosten infolge einer erheblichen Senkung der Abfallbeseitigungsgebühr des Kreises Heinsberg von 175,00 Euro auf 132,00 Euro je Gewichtstonne zustande.

Die Erhöhung der Grundgebühr folgt maßgeblich aus der Erhöhung der Grundgebühr des Kreises Heinsberg von 5,00 Euro auf 5,89 Euro je Einwohner sowie der in der Kalkulation 2014 ausbleibenden Entnahme aus der Sonderrücklage.

Die Verwaltung beabsichtigt keine Entnahme aus der Sonderrücklage vorzunehmen, obwohl die Sonderrücklage unter Berücksichtigung der kalkulierten Entnahme aus der Sonderrücklage in der Bedarfsberechnung der Abfallgebühren für das Jahr 2013 einen Bestand von rund 50.000 Euro aufweist und nach der vorläufigen Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2012 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft kein Fehlbetrag zu erwarten ist.

Die Sonderrücklage dient als Instrument, um Schwankungen in der Gebührenhöhe aufzufangen. Durch die deutliche Verringerung der Gewichtsgebühr wird sich trotz der leichten Anhebung der Grundgebühr insgesamt die Abgabenlast der Abfallgebühren im Jahr 2014 für die Abgabepflichtigen mindern. Die Verwaltung ist daher der Ansicht, den Bestand der Sonderrücklage zur Stabilität der Gebührenhöhe bei möglichen Erhöhungen der Gesamtkosten der Abfallgebühren oder zu einer nochmaligen Gebührensenkung in den Folgejahren aufzubewahren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Rat der Stadt Wegberg auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vor:

Satzung vom zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV.NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734, 3753) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

- A) Grundgebühr
für Restabfallgefäße mit
- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| a) | 80 Liter Volumen | 35,90 Euro |
| b) | 120 Liter Volumen | 57,40 Euro |
| c) | 240 Liter Volumen | 71,70 Euro |
| d) | 1.100 Liter Volumen | 573,70 Euro |

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte oder Gewerbeeinheiten (Mehrfachnutzung), so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt oder Gewerbeeinheit in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

B) Gewichtsgebühr

- a) Die Gewichtsgebühr wird als Vorausleistung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die Vorausleistung beträgt 0,24 Euro je Kilogramm.
- b) In den Fällen der Gestellung von Abfallsäcken wird bei der Gewichtsgebühr ein Durchschnittsgewicht von 20 kg zugrunde gelegt. Die Gebühr für den 70 Liter Abfallsack beträgt $20 \text{ kg} \times 0,24 \text{ Euro} = 4,80 \text{ Euro}$ für den Gewichtsanteil. Nicht in Anspruch genommene Abfallsäcke werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vergütet.
- c) Bei der erstmaligen Veranlagung im Erhebungszeitraum werden folgende Gewichtsgebühren als Vorausleistung erhoben:

80 Liter Volumen	250 kg =	60,00 Euro
120 Liter Volumen	400 kg =	96,00 Euro
240 Liter Volumen	500 kg =	120,00 Euro
1.100 Liter Volumen	4.000 kg =	960,00 Euro

- 2) Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Behälter gem. §§ 9 und 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg sowie das Einsammeln und Abfahren der Wertstoffe und des Abfalls einschließlich des Sperrmülls abgegolten.
- 3) Die für den Umtausch von Abfallgefäßen anfallenden Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu übernehmen, wenn durch den Umtausch das Volumen verändert wird. Sie betragen bei Restabfall- und Altpapierbehälter 42,22 Euro je Behälter.
- 4) Durch die Grundgebühr gem. Abs. 1 sind 13 Entleerungen des Restabfallgefäßes je Kalenderjahr abgegolten. Bei Eigentumswechsel oder Neuanschluss eines Grundstückes im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt die Zuteilung der Leerungen nach Anzahl der Monate. Entleerungen, die über die Anzahl der abgegoltenen Entleerungen hinausgehen, werden für Restabfallgefäße mit Volumen 80, 120, und 240 Liter mit einer Gebühr von 0,65 Euro berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen der 1.100 Liter Restabfallgroßraumbehälter beträgt 6,87 Euro.
- 5) Bei der Bereitstellung zusätzlicher Abfallgefäße, die über den erforderlichen Bedarf hinaus aufgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 120 und 240 Liter 9,58 Euro
 - b) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 1.100 Liter 90,97 Euro

6) Bei Abfuhren, die über die satzungsmäßige festgelegte Abfuhr von

- a) bei Restmüll 26 Abfuhren
- b) bei Papier 13 Abfuhren

hinausgehen, sind folgende Zusatzgebühren zu entrichten:

- a) Restmüll wöchentliche Abfuhr 178,62 Euro jährlich
- b) Papier, Pappe, Kartonagen, 14-tägige Abfuhr 72,28 Euro jährlich.

Die Anzahl der Abfuhren ist zum 1. Dezember für das Folgejahr festzulegen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Erträge und Aufwendungen aus der Gebührenbedarfsberechnung werden für die Haushaltsplanung 2014 beim Produkt 11 02 00 (Abfallwirtschaft) angemeldet.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2014

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kortzak FB 302

Gez. Gaspers FBL 302

Gez. Fabry Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kaiser RPA

Gez. Bertrams FBL 401

Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2014

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis			Bruttogesamt- entgelt	Bruttogesamt- entgelt 2013
I Sammlung und Transport						
<u>Grundentgelte</u>						
Restabfall in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	0,20 €		5.634,40 €		
			MwSt.	1.070,54 €		
					6.704,94 €	7.040,75 €
Altpapier in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	0,14 €		3.944,08 €		
			MwSt.	749,38 €		
					4.693,46 €	4.928,53 €
Behälterlose Abfälle in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	0,02 €		563,44 €		
			MwSt.	107,05 €		
					670,49 €	704,08 €
			Summe Grundpreise		12.068,88 €	
<u>Leistungspreise</u>						
Restabfallerfassung						
Leerung 80, 120, 240 Liter Behälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (11.600 Behälter x 13 Leerungen)	150.800	0,55 €		82.940,00 €		
			MwSt.	15.758,60 €		
					98.698,60 €	97.847,75 €

Leerung 1.100 Liter Behälter (14-tägig) in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (105 Behälter x 13 Leerungen)	1.365	5,77 €	7.876,05 €		
			MwSt. 1.496,45 €		
				<u>9.372,50 €</u>	9.104,71 €
Transport Restabfall in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	3.200	10,38 €	33.216,00 €		
			MwSt. 6.311,04 €		
				<u>39.527,04 €</u>	41.379,87 €
Behältermiete 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	11.600	3,25 €	37.700,00 €		
			MwSt. 7.163,00 €		
				<u>44.863,00 €</u>	44.476,25 €
Behältermiete 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	105	19,08 €	2.003,40 €		
			MwSt. 380,65 €		
				<u>2.384,05 €</u>	2.315,93 €
Erfassung von behälterlosen Abfällen					
Sammlung und Transport von sperrige Abfällen, nicht verwertbar in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	650	45,52 €	29.588,00 €		
			MwSt. 5.621,72 €		
				<u>35.209,72 €</u>	34.126,34 €
Sammlung und Transport von Altmetall in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	3	176,15 €	528,45 €		
			MwSt. 100,41 €		
				<u>628,86 €</u>	1.257,71 €
Sammlung und Transport von Altholz in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	500	38,19 €	19.095,00 €		
			MwSt. 3.628,05 €		
				<u>22.723,05 €</u>	24.086,43 €
Sammlung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	45	63,61 €	2.862,45 €		
			MwSt. 543,87 €		
				<u>3.406,32 €</u>	5.298,88 €
Transport von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	35	32,79 €	1.147,65 €		
			MwSt. 218,05 €		
				<u>1.365,70 €</u>	1.755,90 €

Elektronisches Abfallnachweisverfahren für A IV-Altholz Jahrespauschale			250,00 €		
			MwSt. 47,50 €	<u>297,50 €</u>	297,50 €
Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen					
Leerung 120, 240 Liter der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (11.000 Behälter x 13 Leerungen)	143.000	0,40 €	57.200,00 €		
			MwSt. 10.868,00 €	<u>68.068,00 €</u>	69.305,60 €
Leerung 1.100 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (140 Behälter x 13 Leerungen)	1.820	4,67 €	8.499,40 €		
			MwSt. 1.614,89 €	<u>10.114,29 €</u>	10.114,29 €
Transport von Altpapier in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	2.000	12,73 €	25.460,00 €		
			MwSt. 4.837,40 €	<u>30.297,40 €</u>	31.812,27 €
Wöchentliche Altpapierabholung am Rathaus in Abhängigkeit der Abholungen	52	32,40 €	1.684,80 €		
			MwSt. 320,11 €	<u>2.004,91 €</u>	2.004,91 €
Behältermierte 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	11.000	2,81 €	30.910,00 €		
			MwSt. 5.872,90 €	<u>36.782,90 €</u>	37.451,68 €
Behältermierte 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	140	15,71 €	2.199,40 €		
			MwSt. 417,89 €	<u>2.617,29 €</u>	2.617,29 €
Schadstoffsammlung					
Haustürsammlung in Abhängigkeit der Sammlungsanzahl	4	2.459,16 €	9.836,64 €		
			MwSt. 1.868,96 €	<u>11.705,60 €</u>	10.670,54 €

Bereitstellung des Schadstoffmobils in Abhängigkeit Sammlungsanzahl	4	607,61 €	MwSt. 2.430,44 € 461,78 €	<u>2.892,22 €</u>	2.636,47 €
Erfassung Elektroaltgeräten					
Sammlung und Transport von Elektroaltgeräten in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	15	66,96 €	MwSt. 1.004,40 € 190,84 €	<u>1.195,24 €</u>	2.390,47 €
Sammlung und Transport von Kühlgeräten in Abhängigkeit der abgeholten Kühlgeräte	30	42,75 €	MwSt. 1.282,50 € 243,68 €	<u>1.526,18 €</u>	2.544,22 €
Entleerung der Gitterboxen für die Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	35	41,72 €	MwSt. 1.460,20 € 277,44 €	<u>1.737,64 €</u>	1.737,64 €
An- und Abfahrt zur Entleerung der Gitterboxen für die Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit zur Entleerungshäufigkeit	30	125,16 €	MwSt. 3.754,80 € 713,41 €	<u>4.468,21 €</u>	2.531,99 €
Miete Gitterboxen f. Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit der Anzahl der aufgestellten Gitterboxen	10	120,00 €	MwSt. 1.200,00 € 228,00 €	<u>1.428,00 €</u>	1.142,40 €
Erfassung von Grün- und Pflanzenabfällen					
Haustürsammlung von pflanzlichen Abfällen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	2.700	47,62 €	MwSt. 128.574,00 € 24.429,06 €	<u>153.003,06 €</u>	151.586,37 €

Sammlung und Transport von Weihnachtsbäumen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	35	86,17 €	3.015,95 €		
			MwSt. 573,03 €	<u>3.588,98 €</u>	2.563,56 €
Erfassung und Annahme von Grün- und Pflanzenabfällen aus Privathaushalten Pauschalbetrag auf der Basis von 8.000 m³			35.920,00 €		
			MwSt. 6.824,80 €	<u>42.744,80 €</u>	59.500,00 €
			Summe Leistungspreise	<u>632.651,04 €</u>	
			Summe I (Transport und Sammlung)	644.719,93 €	

II Sonstige Leistungen

Personalkosten Stelle Abfallwirtschaft				59.459,00 €	55.201,07 €
Kosten für Fortbildungen				1.000,00 €	1.000,00 €
Kosten für Fachliteratur				500,00 €	300,00 €
Abfallberatung				10.000,00 €	10.000,00 €
Entfernung und Entsorgung illegaler Abfallablagerungen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	90	132,00 €		11.880,00 €	16.625,00 €
Erfassung von Abfällen in öffentlichen Abfallkörben					
Instandhaltung Abfallkörbe				15.000,00 €	25.000,00 €
Entsorgung Abfälle Abfallkörbe in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	30	132,00 €		3.960,00 €	6.125,00 €
			Summe II (sonstige Leistungen)	<u>101.799,00 €</u>	

III Innere Verrechnungen

Erbrachte Leistungen des Baubetriebshofs			80.000,00 €	79.000,00 €
Erbrachte Leistungen der Verwaltung			45.000,00 €	40.000,00 €
		Summe III (Innere Verrechnungen)	125.000,00 €	

IV Einnahmen zur Verringerung der Grundgebühr

Entgelt für Abfallberatung DSD in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	0,26 €	7.324,72 €	7.691,58 €
Erlöse aus Altpapierverkauf in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	2.000	90,00 €	180.000,00 € davon 50%	
			90.000,00 €	94.500,00 €
Erlöse aus Altmetallverwertung in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	3	150,00 €	450,00 €	900,00 €
		Summe V (Einnahmen zur Verringerung Grundgebühr)	97.774,72 €	

Zusammenfassung der auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten

Sammlung und Transport I	644.719,93 €
Sonstige Leistungen II	101.799,00 €
Innere Verrechnungen III	125.000,00 €
Einnahmen IV	-97.774,72 €
	773.744,21 €
	Summe 1. 773.744,21 €
Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr	rund 774.000,00 €

2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		Bruttogesamt- entgelt	Bruttogesamt- entgelt 2013
Gebühren an den Kreis HS zur Abfallentsorgung					
Grundgebühr in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	5,89 €		165.933,08 €	147.915,00 €
Entsorgungsgebühren von Restabfällen aus der Abfuhr in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	3.200	132,00 €		422.400,00 €	586.250,00 €
Entsorgung von Restsperrmüll in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	650	132,00 €		85.800,00 €	110.250,00 €
Entsorgung von Schadstoffen in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	28.172	0,85 €		23.946,20 €	25.145,55 €
Verwertung von erfassten Abfällen					
Verwertung von Altholz der Kategorie I- III in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	500	16,20 €	MwSt.	8.100,00 € 1.539,00 €	
				9.639,00 €	10.217,34 €
Verwertung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	35	48,60 €	MwSt.	1.701,00 € 323,19 €	
				2.024,19 €	2.602,53 €
Verwertung Grünabfällen aus der Bündelsammlung in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	2.700	16,80 €	MwSt.	45.360,00 € 8.618,40 €	
				53.978,40 €	54.621,00 €
			Summe 2.	763.720,87 €	
Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr				rund	768.000,00 €

3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		Bruttogesamt- entgelt	Bruttogesamt- entgelt 2013
Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehältern					
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl	42.000	0,55 €		23.100,00 €	
			MwSt.	4.389,00 €	
				<u>27.489,00 €</u>	29.452,50 €
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 1.100 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl	1.500	5,77 €		8.655,00 €	
			MwSt.	1.644,45 €	
				<u>10.299,45 €</u>	10.299,45 €
Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl	1.170	5,77 €		6.750,90 €	
			MwSt.	1.282,67 €	
				<u>8.033,57 €</u>	8.033,57 €
Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter					
Zweiwöchentliche Entleerung von 1.100 Liter Altpapierbehälter der Abhängigkeit der Leerungsanzahl	780	4,67 €		3.642,60 €	
			MwSt.	692,09 €	
				<u>4.334,69 €</u>	4.334,69 €
Zusätzliche Bereitstellung von Altpapierbehälter					
Gestellung von 120 und 240 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	200	2,81 €		562,00 €	
			MwSt.	106,78 €	
				<u>668,78 €</u>	601,90 €

Leerung 120, 240 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl	2.340	0,40 €	MwSt.	936,00 € 177,84 €	<u>1.113,84 €</u>	1.113,84 €
Gestellung von 1.100 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	15	15,71 €	MwSt.	235,65 € 44,77 €	<u>280,42 €</u>	280,42 €
Leerung 1.100 Liter Behälter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl	195	4,67 €	MwSt.	910,65 € 173,02 €	<u>1.083,67 €</u>	1.083,67 €
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfall- und Altpapierbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der Tauschvorgänge	160	35,48 €	MwSt.	5.676,48 € 1.078,53 €	<u>6.755,01 €</u>	9.288,14 €
				Summe 3.	<u>60.058,44 €</u>	
Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren				rund	<u>61.000,00 €</u>	

4. Gebühreneinnahmen

I Grundgebühr

Behältergröße	Anzahl	Gebührenhöhe	Gebührenaufkommen
80 Liter	4.070	35,90 € (2013: 34,40 €)	146.113,00 €
120 Liter	3.830	57,40 € (2013: 55,00 €)	219.842,00 €
240 Liter	3.700	71,70 € (2013: 68,70 €)	265.290,00 €
1.100 Liter	105	573,70 € (2013: 549,70 €)	60.238,50 €
Mehrfachnutzung	2.300	35,90 € (2013: 34,40 €)	82.570,00 €
			774.053,50 €
			rund 774.000,00 €

II. Gewichtsgebühren

Restabfallaufkommen in kg	Gebührenhöhe pro kg	Gebührenaufkommen
3.200.000	0,24 € (2013: 0,28 €)	768.000,00 €
		rund 768.000,00 €

III. Zusatzgebühren

(Zusatzgebühren werden bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der folgenden Leistungen erhoben.)

	Gebührenhöhe	Anzahl	Gebührenaufkommen
Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehälter			
Zusatzleerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter (Einzelpreis 0,55 € zzgl. MwSt. = 0,65)	0,65 € (2013: 0,65 €)	42.000	27.300,00 €
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 1.100 Liter Restabfallbehälter (Einzelpreis 5,77 € zzgl. MwSt. = 6,87)	6,87 € (2013: 6,87 €)	1.500	10.305,00 €

Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter Restabfallbehälter (Bruttoeinzelpreis 6,87 € * 26 Leerungen = 178,62 €)	178,62 € (2013: 178,62 €)	45	8.037,90 €
Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter			
Zweiwöchentliche Entleerung 1.100 Liter von Altpapierbehälter (Einzelpreis 4,67 € zzgl. MwSt. = 5,56 € x 13 Leerungen = 72,28 €)	72,28 € (2013: 72,28 €)	60	4.336,80 €
Zusätzliche Gestellung von Altpapierbehälter			
Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 120 und 240 Liter Behälter Behältermiete: 2,81 € zzgl. MwSt. = 3,34 € Behälterleerung: 0,40 € zzgl. MwSt. = 0,48 x 13 Leerungen = 6,24 €	9,58 € (2013: 9,58 €)	200	1.916,00 €
Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 1.100 Liter Behälter Behältermiete: 15,71 € zzgl. MwSt. = 18,69 € Behälterleerung: 4,67 € zzgl. MwSt. = 5,56 x 13 Leerungen = 72,28 €	90,97 € (2013: 90,97 €)	15	1.364,55 €
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfall- und Altpapierbehälter (Einzelpreis 35,48 € zzgl. MwSt. = 42,22 €)	42,22 € (2013: 42,22 €)	160	6.755,20 €
			60.015,45 €
		rund	61.000,00 €

Zusammenfassung des zu erwartenden Gebührenaufkommens

	Grundgebühr I	774.000,00 €
	Gewichtsgebühr II	768.000,00 €
	Zusatzgebühren III	61.000,00 €
Voraussichtliches Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft 2014		1.603.000,00 €

5. Zusammenfassung

Kalkulierte Kosten der Abfallwirtschaft im Jahr 2014

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr	774.000,00 €
2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr	768.000,00 €
3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren	61.000,00 €

Gesamtkosten	1.603.000,00 €
---------------------	-----------------------

Kalkulierte Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft im Jahr 2014

Gebühreneinnahmen	1.603.000,00 €
--------------------------	-----------------------

aufgestellt:
Wegberg, den 06.11.2013
Im Auftrag



(Körtzak)

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 11.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler / Die Unabhängigen vom 06.12.2012 zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen		Datum: 12.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2604/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige begrüßen im oben genannten Antrag ausdrücklich die Realisierung von Biogasanlagen, die Biomasse aus landwirtschaftlichen Betrieben in der Stadt Wegberg nutzen. Die Fraktion beantragt eine Regulierung zur Genehmigung von industriellen Biogasanlagen wie folgt: *„Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, dass in der Stadt Wegberg eine oder mehrere Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen eingerichtet werden, bei denen der Anteil der vergasteten Biomasse zu mehr als 1/3 nicht aus der Stadt Wegberg stammen.“*

Dieser Antrag ist am 18.12.2012 in den Rat eingebracht worden. Der Rat hat ihn an den zuständigen Fachausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

In einer Mitteilung zur letzten Sitzung des Fachausschusses hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Rat bereits einen Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für gewerbliche Tierhaltung“ gefasst hat. Die Mittel für diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in Höhe von 20.000,- € für das Haushaltsjahr 2013 angemeldet. Die Haushaltssatzung ist seit Juli 2013 rechtskräftig. Die Verwaltung teilte ferner mit, dass sie beabsichtige, im Rahmen der Bearbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auch eine zusätzliche Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen erfolgen kann, um so Synergieeffekte nutzen zu können. Sowohl Mitarbeiter eines Fachplanungsbüros als auch ein renommierter Dozent für Planungsrecht hatten in Gesprächen ausgeführt, dass umfangreiche Erkenntnisse zur Ausweisung derartiger Konzentrationszonen (sowohl zur Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben als auch von Biogasanlagen) nicht vorlägen. Des Weiteren hat die Verwaltung auf die Änderung des Baugesetzbuches hingewiesen. Unter anderen ist dadurch die Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich neu geregelt worden. Diese Gesetzesänderung ist am 20.09.2013 in Kraft getreten.

Aufgrund der Komplexität dieses Themenfeldes hat die Verwaltung Kontakt mit der Bezirksregierung Köln aufgenommen und um Auskunft gebeten, ob andere Kommunen bereits eine Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben und Biogasanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführt haben. Nach Aussage der Vertreter der Bezirksregierung sind nur wenige Beispiele zur bauleitplanerischen Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben auf Bundesebene bekannt. Ein gutes Beispiel hierzu liegt aus dem Bundesland Niedersachsen vor. Die Verwaltung wird mit der betroffenen Kommune in Kontakt treten. Zur Steuerung von Biogasanlagen ist, nach Aussage der Vertreter der Bezirksregierung, kein Beispiel bekannt.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches 2013 ergibt sich folgende bundeseinheitliche Regelung zur energetischen Nutzung von Biomasse (§35 BauGB):

- Die energetische Nutzung von Biomasse ist im Außenbereich nur im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Biogasanlage steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb.
 - b) Die Biomasse stammt überwiegend (mindestens 50 %) aus dem Betrieb oder aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben.
 - c) Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr.
- Die Anordnung nur derartiger Biogasanlagen im Außenbereich kann nach den Vorgaben des Baugesetzbuches auf Ebene der Flächennutzungsplanung gesteuert werden.

Wie bereits ausgeführt, wurde eine derartige Planung aber noch nicht umgesetzt. Der vorliegende Antrag der Freien Wähler / Unabhängig wird von Seiten der Verwaltung so verstanden, dass derartige Biogasanlagen ohnehin nach der Vorstellung der Fraktion nicht der Steuerung bedürfen.

Sofern einer der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb oder die beabsichtigte Erzeugung von Biogas überschreitet 2,3 Normkubikmeter Biogas pro Jahr) ist eine solche Biogasanlage zunächst im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig. Wenn es Planungswille der Kommune sein sollte, die Errichtung einer abweichend von den Vorgaben des § 35 BauGB beantragten Biogasanlage zu ermöglichen, wäre zunächst - zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen - die Änderung des Flächennutzungsplanes für einen beantragten Bereich und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorgaben des Rates erforderlich.

Exkurs: Mit Datum vom 26.09.2012 hatte ein Ortslandwirt zur Errichtung einer Biogasanlage einen Antrag auf Flächennutzungsplanänderung und Erstellung eines Bebauungsplanes gestellt, da die vorgesehene Produktion 3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr betragen sollte und somit diese beabsichtigte Biogasanlage eben nicht als so genanntes privilegiertes Vorhaben zulässig war. Der Antrag wurde durch den Rat abgelehnt.

Fazit: Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ist im Außenbereich je Hofstelle eine Biogasanlagen nur zulässig, wenn die Kapazität von bis zu 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschritten wird, sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem bestehen Betrieb steht und die Biomasse mindestens zu 50 % aus dem Betrieb oder aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben stammt. Andere Biogasanlagen im Außenbereich unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde unter Beachtung des Baugesetzbuches. Somit wird der Intention des Antrages der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige durch die Vorgaben des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung bereits entsprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Intention der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen wird durch die Vorgaben des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung bereits entsprochen. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt daher dem Rat vor, den Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 06.12.2012 abzulehnen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 06.12.2012

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders

FB 301

Gez. Wilms

FBL 301

Gez. Fabry

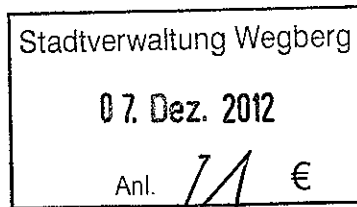
Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**



Wegberg, 06.12.2012

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Betr.: Konzentrationszone für Biogasanlagen in der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Ansehen von Biogasanlagen ist in der jüngsten Vergangenheit immer mehr gesunken. Durch Monokulturen, Überdüngung und Verdrängung des Anbaus von Pflanzen zur Lebensmittelgewinnung wird deutlich, dass die Erzeugung von Methan aus Biomasse ökologisch fragwürdig ist und allein durch kommerziellen Interessen geprägt ist.

Wir, die Antragsteller begrüßen ausdrücklich Biogasanlagen, die Biomasse, die beim Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben in der Stadt Wegberg anfällt, zu nutzen und in Methan umzuwandeln.

Aufgrund der jüngsten Entwicklung möchten wir eine Regulierung zur Genehmigung von industriellen Biogasanlagen in der Stadt Wegberg vorschlagen.

Daher stellen wir nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, dass in der Stadt Wegberg eine oder mehrere Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen eingerichtet werden, bei denen der Anteil der vergasteten Biomasse zu mehr als 1/3 Drittel nicht aus der Stadt Wegberg stammen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 12.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Wiedereinführung einer verschmutzungsabhängigen Abwassergebühr (Starkverschmutzerzuschlag)		Datum: 15.11.2013
Vorlage-Nr: VO/2610/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hatte am 06.12.2012 gemäß § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse den Antrag gestellt, einen Starkverschmutzerzuschlag bei einem neu zu erstellenden Gebührenmodell zu den Abwassergebühren wieder einzuführen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag hatte die Verwaltung mehrfach im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Fachausschusses über die Abwasserproblematik mit einem einzelnen Gewerbebetrieb berichtet. Beide Themenbereiche sind inhaltlich miteinander verknüpft.

Vor dem Hintergrund, dass bei der Reinigung gewerblicher Abwässer im Vergleich zur Reinigung „normaler“ häuslicher Abwässer zusätzliche Kosten entstehen, soll nach dem Grundsatz der verursachergerechten Gebührenermittlung durch die Berechnung einer verschmutzungsabhängigen Abwassergebühr ein sogenannter Starkverschmutzerzuschlag eingeführt werden.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen (...) dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Gebühr ist daher nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden.

Die Höhe der Abwassergebühr wird durch die Kosten der Abwasserableitung, der Abwasserreinigung inklusive Schlamm Entsorgung und der von der Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe bestimmt.

Ziel der Gebührenermittlung im Bereich Abwasser ist es, die Kosten verursachergerecht auf die verschiedenen Nutzer der Abwasseranlage zu verteilen. Da der Verschmutzungsgrad des Abwassers (Inhaltsstoffe verschiedener Konzentrationen und Stoffmengen) Auswirkungen auf die Kosten der Abwasser- und Schlammbehandlung hat, ist nicht nur die Abwassermenge, sondern auch der Verschmutzungsgrad bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen.

Verschmutzungsabhängige Zu- und Abschläge können in die Gebührenstellung eingearbeitet werden, wenn ein Mehr- oder Minderaufwand in der Abwasseranlage im Verhältnis zur Behandlung häuslichen Abwassers verursacht wird. Andererseits ist eine zielgerichtete Bewertung der Abwässer erforderlich, um auch Einsparungen bei der Abwasserbehandlung, z. B. durch leicht abbaubares organisches Substrat im industriellen Abwasser, zu berücksichtigen.

Die Schwierigkeiten bei der Ermittlung von verschmutzungsabhängigen Abwassergebühren liegt bei der verursachergerechten Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Kostenstellen und deren Verteilung auf die kostenrelevanten Abwasserparameter.

In der Vergangenheit hat es bereits verschiedene Modelle für einen Starkverschmutzerzuschlag gegeben. Nachdem zunächst pauschale Zuschläge erhoben wurden, hat das beauftragte Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) im Jahre 2002 Vorschläge zur Neugestaltung eines Zuschlages erarbeitet. Noch im Jahre 2003 zahlten 6 Betriebe einen pauschalen Zuschlag von 30 %. In einer Version der Modellberechnung der FiW wären hier nur noch zwei Betriebe verpflichtet gewesen, einen Zuschlag zu zahlen. Für einen Betrieb errechnete sich ein Zuschlag von 73 % auf die Grundgebühr. Letztlich hat der Rat aufgrund eines Widerspruchverfahren auf die Erhebung eines Zuschlags in der Satzung wegen starker rechtlicher Bedenken zur Zulässigkeit verzichtet.

Die vorliegenden Gutachten des FiW mit den Auswertungen zur Abwasserqualität bilden die Grundlage für die rechnerische Ermittlung eines aktuellen Gebührenmodells unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Eine gerichtsfeste Gebührenermittlung mit einer entsprechenden Anpassung des Ortsrechts (Entwässerung, Beitrags- und Gebührensatzung) ist nur mit Hilfe eines Ingenieurbüros oder eines Fachinstituts (z. B. FiW) möglich. Derzeit kommen insgesamt 8 Betriebe aufgrund ihrer Abwässer für einen Starkverschmutzerzuschlag in Frage. Die Auswirkungen auf die Grundgebühr im Sinne einer Entlastung für den nichtgewerblichen Anschlussnehmer können erst nach der Berechnung aufgezeigt werden. Für eine dauerhafte Senkung der Grundgebühr für häusliches Abwasser ist es logischerweise erforderlich, dass sich die (schlechte) Abwasserqualität der Starkverschmutzer nicht wesentlich ändert. Sollte sich die Abwasserqualität der Starkverschmutzer z. B. durch Investitionen zur Vorbehandlung im eigenen Betrieb verbessern, kann der Zuschlag entfallen. Damit wären größere Schwankungen in der Festsetzung künftiger Grundgebühren unvermeidbar (Kostendeckungsprinzip im Gebührenrecht).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungen zur Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, ein entsprechendes Gebührenmodell einschließlich der satzungsrechtlichen Anpassungen zu entwickeln. Entscheidungsgrundlagen für einen Satzungsbeschluss sollen durch ein Gutachten unterstützt werden.

Kosten und Finanzierung:

./.

Alternativen:

./.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.12.2012

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	
Gez. Kamps	Stv. FBL 302
Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Fabry	Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Bertrams	Komm. Kämmerer

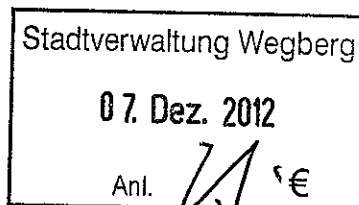


SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

SPD-Fraktion Postfach 1111 41837 Wegberg

Herrn
Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathaus
41844 Wegberg



Geschäftsstelle
Beecker Straße 81
Geschäftsführer:
Philipp Schneider
Bankverbindung:
Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto-Nr.: 4008702

Wegberg, den 6. Dezember 2012

Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zum
nächst möglichen Termin.

Begründung:

Wir möchten künftig stark verschmutztem Abwasser, das in das Wegberger Kanalnetz
eingeleitet wird mit einem darauf abgestimmten neuen Gebührenmodell Rechnung tragen.
Dazu gehört für uns zwingend, dass der Verschmutzungsgrad des Abwassers mit
berücksichtigt wird. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider
-Geschäftsführer-

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 21.11.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2014 und Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren der Stadt Wegberg		Datum: 05.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2627/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Grundlage der Kalkulation der für 2014 zu erwartenden Kosten im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bildet die vorläufige Betriebsabrechnung für das Jahr 2013.

In die Gebührenkalkulation wurden keine Verwaltungskosten eingerechnet, da basierend auf einem Urteil des OVG Münsters keine Verwaltungskosten auf die Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden dürfen, wenn die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt. Eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bestätigt diese Vorgehensweise. Auf Nachfrage zur Behandlung der Personalkosten wies der Städte- und Gemeindebund NRW darauf hin, dass Personalkosten wie Verwaltungskosten zu werten sind und diese ebenfalls nicht in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt werden dürfen. Diese beiden Kostenarten zählen somit nicht zu den umlagefähigen Kosten.

Die Gebührensätze für das Einzugsgebiet Schwalmverband sind bei den versiegelten Flächen und bei Acker-, Weide-, Brachlandflächen anzupassen.

Für das Jahr 2014 werden Gesamtkosten in Höhe von 246.280,00 Euro erwartet.

Die vorläufigen Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2011-2013 schließen mit einem Überschuss von 834,42 € ab. Dieser Überschuss wurde bei der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigt.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2014	Gebühr € / Ar 2013	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	2,71	2,76	-0,05
Freiflächen	0,20	0,20	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,26	0,26	keine
Wald- und Forstflächen	0,15	0,15	keine

Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2014	Gebühr € / Ar 2013	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	0,95	0,93	+0,02
Freiflächen	0,07	0,07	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,09	0,09	keine
Wald- und Forstflächen	0,05	0,05	keine

Aufgrund der für 2014 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für Flächen im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes für versiegelte Flächen zu senken und die Gebührensätze für Flächen im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur für versiegelte Flächen zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Gebührenkalkulation 2014 für den Bereich der Gewässerunterhaltung empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Wegberg die beigefügte Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenen betreuten Gewässer vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, zu beschließen. Gleichzeitig soll die Bezeichnung der Satzung geändert werden, der Satzungstext soll verkürzt mit „Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren für Gewässer zweiter Ordnung“ überschrieben werden.

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011

(GV. NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Gewässerunterhaltung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt jährlich je Ar der Grundstücksfläche im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:

- a) für die versiegelten Flächen 2,71 €
- b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken 0,20 €
- c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen 0,26 €
- d) für Wald- und Forstflächen 0,15 €

im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:

- a) für die versiegelten Flächen 0,95 €
- b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken 0,07 €
- c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen 0,09 €
- d) für Wald- und Forstflächen 0,05 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Vertreter der Stadt Wegberg in dem Gremium des Schwalmverbandes werden gebeten, dort die weitere Kostenentwicklung kritisch zu beobachten.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die sich aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen für den Haushaltsplan 2014 entsprechend berücksichtigen. Gegenüber der mit dem Haushalt 2013 zugleich beschlossenen mittelfristigen Ergebnisplanung für das Jahr 2014 ergibt sich beim Produkt 13.04.00 Wasser und Wasserbau folgende Veränderung:

	Kalkulation Haushalt 2014	Mittelfristige Ergebnisplanung 2014	Differenz
Ordentliche Erträge	246.300	241.400	4.900
Ordentliche Aufwendungen	332.345	324.178	8.167
Ordentliches Jahresergebnis	- 86.045	-82.778	3.267

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2014

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

FB 401

Gez. Fabry

Technischer

Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kaiser

RPA

Gewässerunterhaltungsgebühren 2014

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen(Zuwendungen). Für 2014 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer(z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwerisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Bei den eigenen Unterhaltungskosten, die im Gebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur entstehen, sowie bei den an den Wasserverband Eifel-Rur zu entrichtenden Beträgen wurden 20 % als Erschwereranteil vorweg abgezogen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden. Zukünftig wird überlegt, inwieweit diese Aufwendungen mit einbezogen werden können.

Das Sachkonto 581200 (Produkt 13 04 00) - Interne Leistungsverrechnung - weist Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes aus.

Die Aufwendungen für Verwaltungskosten (Querschnittsbereiche) sind bei der Ermittlung der umlagefähigen Aufwendungen unberücksichtigt geblieben, da das OVG NRW in einem Urteil vom 18.5.1988 deutlich gemacht hat, dass diejenigen Städte, bei denen die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt, die Verwaltungskosten nicht über die Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Gebührenschuldner umlegen können.

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet. Die Faktoren wurden in einem Gutachten der Fa. Hydrotec festgelegt.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	3.431.417 m²	x Faktor	18,30 =	62.794.931 m²
b) Freiflächen	7.511.282 m²	x Faktor	1,35 =	10.140.231 m²
c) Acker-/Weide-/Brachland	35.233.948 m²	x Faktor	1,75 =	61.659.409 m²
d) Wald-/Forstflächen	16.054.353 m²	x Faktor	1,00 =	16.054.353 m²
				<u>150.648.924 m²</u>

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2014 sind laut Mitteilung des Schwalmverbandes

Unterhaltungskosten zu zahlen.

223.166,44 €

abzüglich Überschuss vorläufige Betriebskostenabrechnung 2013

756,11 € (-

Fehlbetrag Betriebskostenabr. 2011 + 2012)

verbleiben

222.410,33 €

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{222.410,33 \text{ €}}{150.648.924 \text{ m}^2} = 0,00148 \text{ €/m}^2$$

$$= 0,148 \text{ €/ar}$$

a) versiegelte Flächen	0,148 €/ar x	18,30 =	2,71 €/ar
b) Freiflächen	0,148 €/ar x	1,35 =	0,20 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,148 €/ar x	1,75 =	0,26 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,148 €/ar x	1,00 =	0,15 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	1.116.067 m ²	x Faktor	18,30=	20.424.026 m ²
b) Freiflächen	4.398.047 m ²	x Faktor	1,35=	5.937.363 m ²
c) Acker-/Weide-/Brachland	5.044.734 m ²	x Faktor	1,75=	8.828.285 m ²
d) Wald-/Forstflächen	8.861.152 m ²	x Faktor	1,00=	<u>8.861.152 m²</u>
				<u>44.050.826 m²</u>

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes betragen durchschnittlich jährlich	10.762 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich	<u>18.130 €</u>
	28.892 €
Analog zum festgelegten Abzug für Erschwerer werden 20% abgezogen =	<u>5.778 €</u>
so dass umlagefähige Kosten von verbleiben.	<u>23.114 €</u>
abzüglich Überschuss nach vorläuf. Betriebskostenabrechnung 2013 (-Fehlbetrag Betriebskostenabr. 2011 +2012)	78,31 €
Verbleiben:	<u>23.035,69€</u>

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{23.035,69 \text{ €}}{44.050.826 \text{ m}^2} = 0,00052 \text{ €/m}^2$$

$$= 0,052 \text{ €/ar}$$

a) versiegelte Flächen	0,052 €/ar x	18,30 =	0,95 €/ar
b) Freiflächen	0,052 €/ar x	1,35 =	0,07 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,052 €/ar x	1,75 =	0,09 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,052 €/ar x	1,00 =	0,05 €/ar

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 06.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg		Datum: 10.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2647/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg ist zum Einen textlich anzupassen, zum Anderen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation veränderte Gebührensätze, die in eine Änderungssatzung aufzunehmen sind.

Die textliche Änderung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Abrechnung der Schmutzwassergebühren durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH im März dieses Jahres vollständig abgeschlossen wurde. Nach Übernahme aller Verbrauchsstellen und der Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden kann nun eine Veranlagung der Schmutzwassergebühren durch die Stadt für das gesamte Stadtgebiet erfolgen. Hierdurch und durch softwarebedingte Änderungen der Abrechnungsmodalitäten ist die städtische Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend anzupassen.

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2014 zu erwartenden Kosten im Bereich „Abwasserbeseitigung“ bildet die Betriebsabrechnung für die Jahre 2011 und 2012, sowie die für die Haushaltsplanung 2014 ermittelten Aufwendungen.

In der Kalkulation 2014 wird aus dem vorhandenen Sonderposten für den Gebührenausschlag der Überschuss aus der Betriebskostenabrechnung 2010, entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes NW, berücksichtigt. Der Überschuss der Betriebskostenabrechnung 2010 beträgt 869.090 Euro. In der Ratssitzung am 21.12.2010 wurde beschlossen, eine ertragswirksame Auflösung für die Jahre 2011- 2013 vorzusehen und den jährlichen Ertrag gebührensenkend einzusetzen.

In der Betriebskostenabrechnung 2011 ist eine geringere Rücklagenentnahme als zunächst vorgesehen erforderlich. Dies hat sich u.a. aus der Abrechnung des Gebührenjahres 2011 bzw. der Vorjahre mit dem Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH ergeben. Für die Gebührenkalkulation 2014 kann daher eine Rücklagenentnahme in Höhe von 297.826 Euro berücksichtigt werden.

Die in der Anlage angehängte Abwassergebührenberechnung wurde durch das Ingenieurbüro Berg, Aachen erstellt.

Für die Gebührenkalkulation 2014 werden Gesamtkosten i.H.v. 8.894.831 Euro erwartet (siehe Gebührenkalkulation 2014).

In der Anlage zu dieser Vorlage ist eine Gegenüberstellung der Kostenentwicklung von 2013 nach 2014 beigefügt.

Schmutzwassergebühr:

Der höhere Gebührenbedarf resultiert überwiegend aus den gestiegenen Kosten für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Kläranlagen. Des Weiteren ist für die Berechnung der Schmutzwassergebühr 2014 eine im Durchschnitt verringerte Frischwasserverbrauchsmenge zu Grunde gelegt.

Niederschlagswassergebühr:

Die privaten Flächen für Niederschlagswasser wurden durch das Ingenieurbüro Berg neu ermittelt. Als Ergebnis der Flächenermittlung aus der Überfliegung des Stadtgebietes lag für die Gebührenkalkulation 2013 eine Steigerung der Flächen vor. Die Rückmeldungen der Eigentümer aus dem laufenden Jahr 2013 haben ergeben, dass die Gesamtfläche der privaten Flächen gegenüber der Flächen, die zunächst bei der Veranlagung herangezogen wurden, zu verringern war. Aufgrund dessen erhöht sich der Niederschlagswassergebührensatz.

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2014 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenüber gestellt.

	Gebührensatz 2014	Gebührensatz 2013	Veränderung in Euro
Schmutz- wasser In Euro/m ³	4,44 Euro	4,33 Euro	+ 0,11
Niederschlags- wasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	1,04 Euro	0,96 Euro	+ 0,08
Niederschlags- Wasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	1,04 Euro	0,96 Euro	+ 0,08

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, die beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013, zu beschließen:

**Satzung vom (..) Dezember 2013
zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

- I. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 14.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Daten über die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge erhält die Stadt Wegberg durch das zuständige Versorgungsunternehmen, der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH. Die Kreiwasserwerk GmbH bedient sich bei dem Ablesen der Wasserzähler der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen. Diese teilen auf vorbereiteten Antwortkarten die Zählerstände der für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren maßgeblichen Wasserzähler mit (§ 14 Abs. 3 bis 5). Der Zählerstand nach Abs. 5 ist der Stadt (Fachbereich Finanzwirtschaft) spätestens innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides, mit dem die Rechnung nach Satz 1 erfolgt, mitzuteilen. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt die Abzugsmöglichkeit.“

2. In § 14 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Benutzung“ die Wörter „der Abwasserbeseitigungsanlagen“ eingefügt und die Wörter „der Vorjahre“ durch die Wörter „des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes“ ersetzt.

3. Nach § 14 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Bei erstmaliger Veranlagung der Schmutzwassergebühren wird eine vorläufige Wassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem

durchschnittlichen Frischwasserverbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe richtet.“

4. In § 14 Absatz 7 wird die Zahl „4,33“ durch die Zahl „4,44“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 4 wird jeweils die Zahl „0,96“ durch die Zahl „1,04“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „0,48“ durch die Zahl „0,52“ ersetzt.
7. §16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Erhebungszeitraum für die Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Wassermenge erfolgt in der Regel für 12 Monate (Abrechnungszeitraum). Stimmt dieser Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen zeitanteilig auf die Kalenderjahre aufgeteilt. Satz 4 findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich der Gebührensatz ändert.“

8. § 18, § 18 a und § 19 werden ersatzlos gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Vorausleistung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Schmutzwassergebühr

Mit der endgültigen Festsetzung der Schmutzwassergebühr für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum Vorausleistungen erhoben. Bei der Berechnung der Vorausleistungen wird der Gebührensatz des laufenden Kalenderjahres angewendet. Weicht die tatsächliche Verbrauchsmenge von der vorausgezählten Verbrauchsmenge ab, so wird der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet. Die Fälligkeitstermine sind auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

(2) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird gemeinsam mit der Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres fällig.“

10. § 22, § 23 und § 24 werden ersatzlos gestrichen.

II. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die sich aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen für den Haushaltsplan 2014 entsprechend berücksichtigen.

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung 2014

Gegenüberstellung Kostenentwicklung 2013 nach 2014

Unterschrift d. federführenden
Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. FB 401, Herr

Bertrams

Gez. FB 401, Frau

Kühlen

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Technischer

Beigeordneter, Herr Fabry

Gez. Erste Beigeordnete,

Frau Karneth

Gez. RPA, Frau Kaiser

Gegenüberstellung 2013-2014

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		2014	2013	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	340.440,00 €	374.250,00 €	-33.810,00 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	92.063,00 €	94.828,00 €	-2.765,00 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	51.939,00 €	55.664,00 €	-3.725,00 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	50.697,00 €	53.335,00 €	-2.638,00 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	37.485,00 €	40.296,00 €	-2.811,00 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	250.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	420.000,00 €	380.000,00 €	40.000,00 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	281.000,00 €	306.500,00 €	-25.500,00 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.000.000,00 €	950.000,00 €	50.000,00 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000,00 €	12.500,00 €	500,00 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	0,00 €	20.000,00 €	-20.000,00 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	14.560,00 €	14.500,00 €	60,00 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	5.000,00 €	8.000,00 €	-3.000,00 €
				0,00 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	6.000,00 €	7.500,00 €	-1.500,00 €
543100	Geschäftsaufwendungen	17.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €
543160	Dienstreisen	750,00 €	750,00 €	0,00 €
544100	Versicherungsschäden	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
548400	Abwasserabgabe	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
573109	Abschreibung a. GWG	0,00 €	0,00 €	0,00 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	161.000,00 €	153.000,00 €	8.000,00 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	29.000,00 €	24.000,00 €	5.000,00 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.859.447,00 €	1.815.568,00 €	43.879,00 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	228.329,45 €	227.782,00 €	547,45 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	68.703,36 €	56.956,00 €	11.747,36 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.251,75 €	33.348,00 €	1.903,75 €
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	1.352.166,08 €	1.278.361,00 €	73.805,08 €
6,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.591.470,72 €	1.649.918,00 €	-58.447,28 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	226.780,17 €	237.215,00 €	-10.434,83 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	27.171,61 €	29.903,00 €	-2.731,39 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	22.648,27 €	24.014,00 €	-1.365,73 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	585.929,02 €	623.897,00 €	-37.967,98 €
	Summen	8.894.831,43 €	8.866.085,00 €	28.746,43 €

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2014

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg						02.12.2013			
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
1			39,59%	60,41%	Verteilerschlüssel				
2	55,37%	44,63%	17,67%	26,96%	Ableitungsschlüssel				
3	51,62%	48,38%	19,16%	29,22%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	88,13%	11,87%	4,70%	7,17%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
5	78,82%	21,18%	8,38%	12,80%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
6	90,66%	9,34%	3,70%	5,64%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2014									
Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						EUR	EUR	EUR	EUR
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	340.440		340.440	6	308.643	31.797	12.596	19.201
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	92.063		92.063	5	72.564	19.499	7.715	11.784
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	51.939		51.939	dirRW		51.939	20.563	31.376
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	50.697		50.697	5	39.959	10.738	4.248	6.489
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	37.485		37.485	dirSW	37.485			
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	250.000		250.000	3	129.050	120.950	47.900	73.050
522111	Instandhaltung Kläranlagen	420.000		420.000	4	370.146	49.854	19.740	30.114
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	281.000		281.000	5	221.484	59.516	23.548	35.968
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.000.000		1.000.000	6	906.600	93.400	37.000	56.400
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.000		17.000	5	13.399	3.601	1.425	2.176
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000		13.000	5	10.247	2.753	1.089	1.664
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	0		0	2	0	0	0	0
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	14.560		14.560	2	8.062	6.498	2.573	3.925
541251	Mitarbeiterfortbildung	5.000		5.000	2	2.769	2.232	884	1.348
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	6.000		6.000	2	3.322	2.678	1.060	1.618
543100, 543160	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen	17.750		17.750	2	9.828	7.922	3.136	4.785
544100	Versicherungsschäden	10.000		10.000	2	5.537	4.463	1.767	2.696
548400	Abwasserabgabe	100.000		100.000	2	55.370	44.630	17.670	26.960
573109	Abschreibung a. GWG	0		0	2	0	0	0	0
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	161.000		161.000	2	89.146	71.854	28.449	43.406
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	29.000		29.000	5	22.858	6.142	2.430	3.712
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.859.447		1.859.447	3	959.847	899.601	356.270	543.331
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	228.329		228.329	dirRW		228.329	90.399	137.931
	kalkul. Abschreibung PW MW	68.703		68.703	3	35.465	33.239	13.164	20.075
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.252		35.252	dirSW	35.252			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	1.352.166		1.352.166	4	1.191.664	160.502	63.552	96.950
6,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.591.471		1.591.471	3	821.517	769.954	304.926	465.028
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	226.780		226.780	dirRW		226.780	89.785	136.995
	kalkul. Verzinsung PW MW	27.172		27.172	3	14.026	13.146	5.206	7.940
	kalkul. Verzinsung PW SW	22.648		22.648	dirSW	22.648			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	585.929		585.929	4	516.379	69.550	27.539	42.011

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2014

Kosten- schlüssel	Kostenarten		Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
							SW	RW	RW öffentlich	RW privat
			EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
abzüglich Einnahmen										
	Rücklagenentnahme			297.826	-297.826	2	-164.906	-132.920	-52.626	-80.294
	privatrechtlicher Kostenanteil			10.000	-10.000	2	-5.537	-4.463	-1.767	-2.696
	Summen		8.894.832	307.826	8.587.006		5.732.823	2.854.182	1.130.241	1.723.941
							SW	RW	RW öffentlich	RW privat
							66,76%	33,24%		
									13,16%	20,07%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt									1,04 €/m²	
		Schmutzwassergebühr bei 1.291.516 m³ Frischwasserverbrauch:					4,44 €/m³			
		Niederschlagswassergebühr bei 165,499 ha angeschlossene Fläche							1,04 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2						02.12.2013
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)						
Nach Auswertung der Flächenermittlung sind erfaßt:						
			insgeamt	öffentlich	privat	
			ha	ha	ha	
angeschlossene befestigte Flächen:		273,966	108,467	165,499		
Schlüssel 1					öffentlich	privat
					39,59%	60,41%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)						
voraussichtlicher Wasserverbrauch für 2014						
				m³/a		
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe u. Industrie				1.291.516		
jährlicher Niederschlag			760	mm/a		
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			380	mm/a		
Abflußflächen		m²	Abfluß m³			
	öffentlich	1.084.670	412.175	39,59%		
	privat	1.654.990	628.896	60,41%		
		2.739.660	1.041.071	100,00%		
Niederschlagswasser			1.041.071	44,63%		
Schmutzwasser			1.291.516	55,37%		
Mischwasser			2.332.587	100,00%		
Schlüssel 2					öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					17,67%	26,96%
für Schmutzwasser						55,37%
Gesamtschlüssel					17,67%	82,33%

Ermittlung Schlüssel 3										02.12.2013
Ermittlung Schlüssel 3 (Baukostenschlüssel Mischwasserkanal)										
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Wegberg:										
Regenwasserkanal aus PVC	DN 300: b=	1,08	m	t =	2,00	m				
Schmutzwasserkanal aus PVC	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,40	m				
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)										
										Gesamt netto
										€
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung										324,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%			0,50				Anteil RW			162,00
							Anteil SW			162,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für DN 300 + Rohr (Regenwasserkanal)										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 300 gemäß aktueller Berechnung										70,00
Kostenanteil Regenwasserkanal										70,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,40 m + Rohr										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 250 gemäß aktueller Berechnung										86,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal										86,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,06 m										
Bodenaushub			0,06	0,40		0,02		17,00	0,41	
Kostenanteil Regenwasserkanal										0,41
							%			
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt							51,62			248,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt							48,38			232,41
							100,00			480,41
Schlüssel 3										
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)								öffentlich	privat	
								19,16%	29,22%	
für Schmutzwasser										51,62%
Gesamtschlüssel								19,16%	80,84%	

Ermittlung Schlüssel 4						02.12.2013
Ermittlung Schlüssel 4 (Baukostenschlüssel Kläranlage)						
Die Anlagenteile der Kläranlage werden einerseits nach der zu behandelnden Wassermenge und andererseits nach der Schmutzfracht bemessen.						
Die Kosten der Anlagenteile, die nach der Schmutzfracht bemessen werden, sind zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuschlagen;						
die Kosten der Anlagenteile, für die die Hydraulik Bemessungsgrundlage ist, werden folgendermaßen aufgeteilt:						
Kläranlage Wegberg						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wegberg wird im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2012:			2.638.441	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2012, ISM:			2.178.570	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			459.871	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	459.871 / 2.638.441					17%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-17 =					83%
Kläranlage Dalheim						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Dalheim wird ebenfalls im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2012:			753.201	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2012, ISM:			564.988	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			188.213	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	188.213 / 753.201					25%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-25 =					75%
Gesamtbetrachtung/Mittelwert						
Kostenanteil Niederschlagswasser:	648.084/3.391.642					19%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-19 =					81%
Anlagenteile der Kläranlage	Kostenanteil	Anteile in %	Gesamtanteil in %			
	%	SW	RW	SW	RW	
Einlaufbauwerke und mechanische Reinigungsstufen	10,9	81,0	19,0	8,829	2,071	
biologische Reinigungsstufe, incl. Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphatfällung	16,0	100,0	0,0	16,000	0,000	
Nachklärbecken	9,5	81,0	19,0	7,695	1,805	
Schlammbehandlung, incl. Entwässerung und Klärgasverwertung	21,5	100,0	0,0	21,500	0,000	
Sonstiges (Betriebsgebäude, sonstige Hochbauten, Baunebenkosten, Außenanlagen, Herrichten des Baugrundstückes, Ausstattung, usw.)	42,1	81,0	19,0	34,101	7,999	
Schlüssel 4 Anteile gesamt:	100,0			88,125	11,875	
Schlüssel 4						öffentlich
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						4,70%
für Schmutzwasser						88,13%
Gesamtschlüssel						4,70%
						95,30%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2014

							02.12.2013
Ermittlung Schlüssel 5							
Ermittlung Schlüssel 5 (Betriebskosten Kanalisation)							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall wird aus							
aus der Erfahrung für das Schmutzwasser der dreifache Unterhaltungsaufwand des Regenwassers							
angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
							m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)							1.041.071
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)				1.291.516	3		3.874.548
fiktive Mischwassermenge						100%	4.915.619
Schlüssel 5							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser							21,18%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser							78,82%
						öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						8,38%	12,80%
für Schmutzwasser							78,82%
Gesamtschlüssel						8,38%	91,62%

Ermittlung Schlüssel 6							02.12.2013
Ermittlung Schlüssel 6 (Betriebskostenschlüssel Kläranlage)							
Die Betriebskosten werden nach den für den Schlüssel 4 beschriebenen Ansätzen verteilt. Lediglich die Verteilung der Reststoffentsorgung und der Energiekosten werden auf 90 % für das Schmutzwasser und 10 % für das Niederschlagswasser geändert, da die nach der Schmutzfracht bemessenen Anlagenteile im wesentlichen die Energiekosten verursachen. Die Kostenanteile wurden gemäß der Ansätze für 2014 aktualisiert.							
Kostenarten	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %			
	%	SW	RW	SW	RW		
Energiekosten	17	90	10	15,3	1,7		
Instandhaltung	24	88	12	21,12	2,88		
Stoffkosten (z. B. Fällmittel)	18	100	0	18	0		
Personalkosten	22	88	12	19,36	2,64		
Reststoffentsorgung	8	90	10	7,2	0,8		
Sonstiges	11	88	12	9,68	1,32		
Anteile gesamt:	100,00			90,660	9,340		
Schlüssel 6						öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						3,70%	5,64%
für Schmutzwasser							90,66%
Gesamtschlüssel						3,70%	96,30%

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 02.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 10	Bezeichnung der Vorlage: Förderung der Jugendarbeit in den kirchlichen Jugendheimen		Datum: 05.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2635/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2012 wurden aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport vom 13.11.2012 folgende Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in kirchlichen Jugendheimen gewährt:

- Zuschuss zu den Betriebskosten des Jugendfreizeitheimes "St. Martin" der Kath. Kirchengemeinde Wegberg (15% der Betriebskosten, maximal 10.225,00 €; gekürzt um 10% pauschaler Haushaltskonsolidierungsbeitrag)

9.202,50 €

- Zuschuss zu den Betriebskosten des Jugendfreizeitheimes "Haus Schalom" der Evang. Kirchengemeinde Wegberg (15% der Betriebskosten, maximal 10.225,00 €; gekürzt um 10% pauschaler Haushaltskonsolidierungsbeitrag)

9.202,50 €

- Übernahme der Personalkosten der Honorarkraft zur Finanzierung des zusätzlichen Angebotes der Jugendarbeit am Wochenende im Jugendfreizeitheim "St. Martin" der Kath. Kirchengemeinde Wegberg (Sonntagsöffnung)
921,60 €

Die Betriebskostensituation der Jugendheime stellt sich wie folgt dar:

Betriebskosten	"Haus Schalom"	"St. Martin"
Rechnungsergebnis 2012	127.908,58 €	105.601,95 €
lfd. Rechnungsjahr 2013 (voraussichtlich)	142.688,00 €	95.381,53 €

Für beide Jugendheime errechnet sich nach bisheriger Regelung für das Jahr 2013 ein Zuschuss der Stadt Wegberg in Höhe von je **10.225,00 €** (15 % der Betriebskosten, maximal jedoch 10.225,00 €).

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Jugendarbeit in den kirchlichen Jugendheimen in 2013 wie folgt zu fördern:

- Zuschuss zu den Betriebskosten des Jugendfreizeitheimes "St. Martin" der Kath. Kirchengemeinde Wegberg mit 10.225,00 €.
- Zuschuss zu den Betriebskosten des Jugendfreizeitheimes "Haus Schalom" der Ev. Kirchengemeinde Wegberg mit 10.225,00 €.

Kosten und Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen beim Produktsachkonto 06 02 01; 531800 (Zuschüsse an übrige Bereiche) in Höhe von insgesamt 24.925,52 € zur Verfügung.

Alternativen:

Werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Pint	FBL 202
Gez. Karneth	Erste
	Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kaiser	RPA
Gez. Kühlen	stv. FBL 401

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 02.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 11	Bezeichnung der Vorlage: Klassenbildung auf Schulträgererebene 2014/15		Datum: 04.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2636/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW regelt die Klassenbildung auf Schulträgererebene.

Diese Verordnung ist bereits für das Schuljahr 2013/14 in Wegberg umgesetzt worden. Die Berechnung der zu bildenden Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Zahl aller einzuschulenden Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einer Gemeinde. Diese Zahl wird durch die kommunale Klassenrichtzahl von 23 geteilt. Der sich hieraus ergebende Quotient wird nach der Ganzzahl je nach Anzahl der insgesamt zu bildenden Klassen auf-/abgerundet und der so ermittelte Wert ergibt die Anzahl der zu bildenden Klassen.

Nach den vorliegenden Anmeldezahlen werden für eine Versorgung aller Schulen mindestens 10 Klassen benötigt.

Der Quotient für Wegberg errechnet sich anhand der derzeit bekannten Anmeldezahlen wie folgt:

Schule	Anmeldungen 2014/15	Schüler und Schülerinnen zusätzlich im jahrgangsübergreifenden Unterricht (JaU)	Zu bildende Eingangsklassen
KGS Arsbeck/Wildenrath	53	+9	3
GS Beeck	23		1
GS Rath-Anhoven	20		1
GS Wegberg/Merbeck	106	+13	5
Gesamt	202	+22=224	10

Bei 224 Schülerinnen und Schüler in Eingangsklassen (incl. JaU) geteilt durch 23 (Kommunale Klassenrichtzahl) ergibt sich ein Quotient von 9,73, der nach den geltenden Bestimmungen auf 10 aufgerundet wird.

Somit kann einer Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler an der jeweils gewünschten Schule und Teilstandorten zugestimmt werden. Mit den Schulleitungen ist die Verteilung bereits abgestimmt.

Der Beschluss über die Verteilung der Klassen muss nach geltender Meinung vom Rat getroffen werden, der diese Aufgabe jedoch zukünftig auch auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen kann. Die Mitteilung über die Klassenbildung an den einzelnen Schulen ist diesen und dem Schulamt im Kreis Heinsberg spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres mitzuteilen, damit hier eine Aufnahme rechtzeitig ausgesprochen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für das Schuljahr 2014/15 folgende Klassenbildung:

Schule	Zu bildende Eingangsklassen
KGS Arsbeck mit Teilstandort Wildenrath	3
GS Beeck	1
GS Rath-Anhoven	1
GS Wegberg mit Teilstandort Merbeck	5
Gesamt:	10

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Pint

Gez. Karneth

FBL 202

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 06.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 12	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU Fraktion vom 09.09.2013 gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse betreffend die Entwicklung eines Konzeptes zur Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes in Wegberg		Datum: 09.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2648/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.09.2013 gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse:

„Der Rat möge beschließen zur Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes in Wegberg ein Konzept zu entwickeln.“

Am 09.09.2013 stellte die CDU-Fraktion einen Antrag auf Entwicklung eines Konzeptes zur Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes in Wegberg. An die CDU seien vermehrt Beschwerden herangetragen worden, dass die Attraktivität des Marktes rückläufig sei. Es wären weniger Stände auf dem Markt vorzufinden und dementsprechend die Angebotspalette nicht mehr so breit, wie dies vor Jahren der Fall war. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, empfiehlt die CDU-Fraktion die Kontaktaufnahme mit der Deutschen Marktgilde eG, die bereits in Hückelhoven den Wochenmarkt organisiert.

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung verwiesen, dessen nächste Sitzung erst für den 18.03.2014 vorgesehen ist. Aus diesem Grund erfolgt dieser Zwischenbericht im Rat.

Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse wurde der Markt der Stadt Hückelhoven, welcher von der Marktgilde betrieben wird, am 08.11.2013 durch die Erste Beigeordnete, Frau Karneth und Frau Wilhelm (derzeitige Marktmeisterin in Wegberg) besucht. Es sind dort 36 Händler vertreten. Das Warenangebot muss jedoch differenziert betrachtet und bewertet werden. Die überwiegende Anzahl der Marktstände war mit Konsumgütern aus der Bekleidungsindustrie, Schmuck und Haushaltswaren bestückt. Frische Ware wie Fisch, Gemüse, Obst und Wurstwaren wurde lediglich an 12 Marktständen angeboten. Nach diesem Eindruck ist die Aussicht auf eine Attraktivitätssteigerung für den Wegberger Wochenmarkt nach einer Übernahme durch die Marktgilde eher zurückhaltend zu beurteilen.

Alternativ zu einer Vergabe der Marktrechte an die Marktgilde möchte der Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit einige eigene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Marktes anregen. So kann auch eine Verlagerung des Marktes zum Beispiel in den Bereich des Rathausplatzes oder eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Wochentag gewünscht sein. Ebenso könnte eine Veränderung in der Tageszeit neue Besucher oder auch Marktbesucher anziehen. Zur Entwicklung entsprechender Konzepte wird zeitnah über den Jahreswechsel eine Umfrage bei den Marktbesuchern und den Marktbesuchern durchgeführt werden. Durch die Umfrage sollen ebenfalls Wünsche und Anregungen zum angebotenen Sortiment erhoben werden. Parallel dazu wird sich der Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit aktiv um die Gewinnung weiterer Marktstände unter anderem durch den Besuch von Wochenmärkten in der Region bemühen. Ebenso soll das Angebot von Projektmarktterminen mit speziellem Themenangebot neue Kunden und Händler zu den Wegberger Markttagen führen. Dringend angeraten ist auch eine dauernde Plakatwerbung an den Zufahrtsstraßen zur Innenstadt, die den Wegberger Wochenmarkt auch für auswärtige Besucher als festen Bestandteil der **lebendigen Nähe** Wegbergs erkennen lässt. Darüber hinaus muss eine kundenfreundliche Marktplatzsituation durch Sitz- und Verweilplätze sowie abgestimmte kulinarische Angebote geschaffen werden. Speziell bei den Markthändlern selbst besteht hier noch großes Entwicklungspotenzial, das einwandfreie Verkaufsstände, attraktive Warenpräsentation und eine freundliche Kundenansprache noch verstärken kann.

Die Verwaltung wird im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung über das Ergebnis der Marktumfrage sowie die bis dahin ergriffenen eigenen Maßnahmen berichten. Daraus folgend sollte der Ausschuss über die weitere Organisation und Trägerschaft des Wochenmarktes beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Die Umfrage zum Wegberger Wochenmarkt sowie die erforderliche Konzeption fällt unter die laufenden Verwaltungsgeschäfte und wird aus den Ansatz des Produktsachkontos Märkte finanziert.

Alternativen:

Alternativen werden an dieser Stelle nicht dargestellt.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete Fachbereichsleiter FB 201
Gez. Schulz	

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Bertrams	Fachbereichsleiter FB 401

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 09.12.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 13	Bezeichnung der Vorlage: Festlegung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten nach § 73 Absatz 1 GO NRW		Datum: 11.12.2013
Vorlage-Nr: VO/2653/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Das Stellenbesetzungsverfahren „Stadtkämmerer (w/m)“ hat für keinen der Bewerberinnen und Bewerber eine Mehrheit in der Findungskommission erbracht. Das Verfahren wurde deshalb abgebrochen. Der kommissarische Kämmerer hat Herrn Bürgermeister Pillich gebeten, ihn von der Funktion des kommissarischen Kämmerers zu entbinden. Der Bürgermeister beabsichtigt, dieser Bitte nachzukommen.

Eine erneute Stellenausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt sieht der Verwaltungsvorstand als nicht zielführend an. Es besteht jedoch die rechtliche Verpflichtung, die Aufgaben des Kämmerers einer Person innerhalb der Verwaltung aufzuerlegen.

Der Bürgermeister selbst kann die Aufgaben eines Kämmerers nicht wahrnehmen. Dies ergibt sich aus § 80 GO NRW, wonach dem Kämmerer gesetzliche Rechte gegenüber dem Bürgermeister und dem Rat eingeräumt werden. Die gesetzlich bestimmten Aufgaben und Befugnisse geben dem Kämmerer eine besondere Stellung innerhalb der Verwaltung.

1. Erforderlichkeit eines Kämmerers

In den Gemeinden muss ein Kämmerer tätig sein, damit die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, vgl. z.B. § 80 Abs. 1 GO NRW. Der Kämmerer hat die haushaltswirtschaftliche Verantwortung. Ihm stehen auch eigene Entscheidungsrechte zu, vgl. § 80 Abs. 2 GO NRW.

In kreisfreien Städten ist ein Beigeordneter als Stadtkämmerer zu bestellen, vgl. § 71 Abs. 4 GO NRW. Die kreisangehörigen Städte können in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie für die Erledigung der Aufgaben der gemeindlichen Finanzwirtschaft für den Kämmerer eine Beigeordnetenstelle einrichten oder diese Aufgabe einem Lebenszeitbeamten/tariflich Beschäftigten übertragen.

2. Vorschlag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister schlägt dem Rat folgende Übergangslösung vor, für die sich die Erste Beigeordnete Frau Karneth in die Pflicht nehmen lässt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 73 Absatz 1 der Gemeindeordnung den Geschäftskreis der Ersten Beigeordneten wie folgt fest:

- Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit
- Fachbereich Bildung und Soziales
- Fachbereich Finanzwirtschaft **bis zum 30.09.2014.**

Der Rat bestellt die Erste Beigeordnete Frau Christine Karneth für einen begrenzten Zeitraum, **längstens bis zum 30.09.2014**, zur Kämmerin.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese organisatorische Maßnahme entstehen keine zusätzlichen Kosten.